

# *Schweizer Familien- unternehmen in Gefahr*

Eine Analyse zu den Auswirkungen der Erbschaftssteuer-Initiative auf Familienunternehmen in der Schweiz

*Eine Steuerstudie von PwC im Auftrag von economiesuisse zu den Auswirkungen der Erbschaftssteuer-Initiative auf Familienunternehmen in der Schweiz.*



### ***Danksagung***

Besonderer Dank geht an Nicolas Schelling für die wertvollen Grundlagen in seiner Masterarbeit sowie seine Mitarbeit. Insbesondere danken wir auch dem PwC-Advisory-Transaction-Team um Markus Bucher, Thomas Schneller und Alexandra Gattolliat für die wertvollen fachlichen Ergänzungen. Und schliesslich geht unser Dank an Claudia Sauter, Mona Blum und Melanie Wettstein sowie an das gesamte PwC-PR & Communications-Team für die Koordination und das Layout.

Zur Vereinfachung wird im vorliegenden Text ausschliesslich die männliche Form verwendet.  
Sie gilt selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht.

## Vorbemerkung

Die vorliegende Studie von PwC ist im Auftrag von economiesuisse während der Dauer vom 29. August 2014 bis 26. Januar 2015 ausgearbeitet worden.

Der Auftrag von economiesuisse umfasst die quantitative Untersuchung der Auswirkungen der Erbschaftssteuer-Initiative auf Familienunternehmen in der Schweiz. Der Einfluss des Auftraggebers beschränkt sich einzig auf die Wahl der zu untersuchenden Thematik. Insbesondere bestehen weder in der Herangehensweise, der Auswahl der Unternehmen, dem Inhalt noch der Wahl der gezeigten Resultate Einschränkungen für PwC. Die Studie ist daher eine unabhängige Untersuchung von PwC.

Die Analysen zu den finanziellen Auswirkungen einer bundesweiten Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen basieren einerseits auf Daten von Familienunternehmen, die durch PwC geprüft werden, und andererseits auf Daten, die weitere Familienunternehmen auf anonymisierter Basis zur Verfügung gestellt haben. Anhand der Finanzzahlen dieser Unternehmen werden Durchschnittswerte ermittelt. Mithilfe dieser Durchschnittswerte kann gezeigt werden, wie stark der Einfluss einer Annahme der Initiative auf verschiedene Typen von Familienunternehmen ist. Davon werden die Folgen für die Unternehmen, die Erben und die Arbeitnehmenden abgeleitet. Die Erkenntnisse stützen sich dabei auf die umfangreich vorgenommenen Berechnungen und deren Resultate.

Die Studie richtet sich an das Schweizer Stimmvolk und insbesondere an die Familienunternehmer und -unternehmerinnen sowie ihre Mitarbeiter als direkt von der Initiative Betroffene. Sie enthält keine Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten, sondern zeigt die Auswirkungen einer Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative auf. Aufgrund der zufälligen Auswahl der erhaltenen Firmendaten stellt die Studie keine statistisch relevante Untersuchung dar, die hohe Anzahl teilnehmender Firmen und die Plausibilität der Ergebnisse lassen allerdings fundierte Schlüsse auf das Gesamtbild der Schweizer Familienunternehmen zu.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und freuen uns auf einen regen Dialog.



Dr. Urs Landolf



Dr. Marcel Widrig

## Executive Summary

Am 14. Juni 2015 wird das schweizerische Stimmvolk über die Erbschaftssteuer-Initiative abstimmen. Diese sieht vor, die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern aufzuheben und neu eine Bundeserbschafts- und -schenkungsteuer von einheitlich 20% bei einem allgemeinen Freibetrag von 2 Mio. Franken einzuführen. Falls Unternehmen zum Nachlass oder zur Schenkung gehören, sind besondere Ermässigungen in Form von zusätzlichen Freibeträgen auf dem übertragenen Unternehmenswert und reduzierten Steuersätzen auf dem Restwert vorzusehen, wobei die Initiative weder zur Höhe der Freibeträge noch der Steuersätze genauere Angaben macht. Einzig die Bedingung, dass die Erben bzw. Beschenkten die Unternehmen während mindestens zehn Jahren weiterführen müssen, ist festgelegt. Es kann zudem für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

Familienunternehmen stellen die weitaus häufigste Unternehmensform in der Schweiz dar. Bei rund einem Fünftel dieser Familienunternehmen mit insgesamt über 460'000 Arbeitsplätzen steht in den nächsten fünf Jahren eine Nachfolge an.<sup>1</sup> Der Frage, inwieweit sich die Erbschaftssteuer-Initiative auf schweizerische Familienunternehmen auswirkt, kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Die vorliegende Studie versucht, darauf eine Antwort zu geben, indem sie schweizweit 123 familiengeführte Unternehmen unterschiedlicher Grösse aus verschiedenen Wirtschaftssektoren untersucht. Die Unternehmen werden anhand dreier Bewertungsmethoden einer Verkehrswertberechnung unterzogen, um den für die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer relevanten Unternehmenswert zu berechnen. Die Unter-

nehmen werden dabei gruppiert und die möglichen Steuerfolgen anhand dreier unterschiedlicher Szenarien berechnet: Im ersten Szenario wird lediglich der generelle Freibetrag von 2 Mio. Franken als Entlastung berücksichtigt, da es auf jeden Fall Unternehmen geben wird, deren Erben es keine zehn Jahre weiterführen können, sei dies aufgrund persönlicher oder unternehmensbezogener Umstände. Im zweiten und dritten Szenario gehen wir davon aus, dass die Erben bzw. Beschenkten das Unternehmen zehn Jahre weiterführen und somit zusätzliche Entlastungen gewährt werden. Da die Initiative selbst nicht zur Höhe möglicher Entlastungen

Stellung nimmt, haben wir uns diesbezüglich an die Stellungnahmen der Initianten gehalten: Im einen Szenario haben wir den ursprünglich vorgeschlagenen zusätzlichen Freibetrag für den übertragenen Unternehmenswert von 8 Mio. Franken und einen reduzierten Steuersatz von 10% auf dem Restwert des Unternehmens zur Berechnung herangezogen, im anderen Szenario einen zusätzlichen Freibetrag von 20 Mio. Franken für den Unternehmenswert und eine reduzierte Steuer auf dem Restwert des Unternehmens von 5%. Letzteres entspricht den Äusserungen, wie sie durch die Initianten im Rahmen der parlamentarischen Diskussion vorgebracht wurden.

Da die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer beim Nachlass bzw. Schenker und nicht beim übertragenen Familienunternehmen selbst erhoben wird,

braucht es entsprechende Mittel auf Ebene des Nachlasses bzw. Schenkers. Dabei gehen wir vom Grundsatz aus, dass ein Unternehmen die direkt und indirekt verursachten Steuern auch selber erwirtschaften muss. Das Unternehmen muss also für die Finanzierung der Erbschaftssteuer einerseits die benötigte Substanz über zusätzliche Gewinne erarbeiten und andererseits sicherstellen, dass die notwendige Liquidität im Übertragungszeitpunkt beim Nachlass bzw. Schenker verfügbar ist.

**Bei Familienunternehmen bewirkt die Erbschaftssteuer einen Substanzverlust von 20% bis 50% des Eigenkapitals oder blockiert entsprechende Mittel über zehn Jahre.**

Die wichtigsten Ergebnisse daraus lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gemäss unserer Studie werden bei fehlender Unternehmensweiterführung durch die Erben

Betriebe ab 14 Mitarbeitern – je nach Bewertungsmodell gar schon ab durchschnittlich acht Mitarbeitern – von der Steuer direkt oder indirekt erfasst.

Zudem stellen wir fest, dass die Unternehmen im Durchschnitt ab einem Umsatz von 4,1 Mio. Franken oder einer Bilanzsumme von 3,7 Mio. Franken von der Erbschaftssteuer betroffen sind.

Die vorgeschlagene Erbschaftssteuer bewirkt bei den untersuchten Unternehmen einen erheblichen Substanzverlust von rund 20% bis 50% des Eigenkapitals oder blockiert eine entsprechende Liquidität über zehn Jahre. Damit sinkt das Risikopolster für Krisenzeiten, Kapital für Investitionen und Wachstum wird vorenthalten, oder es müssen Betriebskosten und Beschäftigte eingespart werden. Vergleicht man die Situation von Familienunternehmen

mit anderen, nicht familiär gehaltenen Betrieben gerade im heutigen Marktumfeld, schaffen solche Mittelabflüsse oder -blockaden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Will der Erblasser bzw. Schenker die anfallende Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer vorgängig finanzieren, hat dieser während zehn Jahren im Unternehmen jährlich 30% bis 40% mehr Gewinn als bisher zu erzielen. Angesichts bestehender Eigenkapitalrenditen der untersuchten Unternehmen von 8,8% bis 14,3% ist dies kaum zu erreichen. Diese Zielgrösse löst für die Unternehmen einen enormen Wachstums- und Kostendruck mit entsprechenden Folgen für die Arbeitsplätze in der Schweiz aus, die allenfalls abgebaut oder ins kostengünstigere Ausland verlegt werden müssten. Zudem führt die Vorfinanzierung der Erbschaftssteuer aus zusätzlichen Gewinnen zu einer steuerlichen Mehrbelastung beim Nachlass bzw. Schenker von 10% bis 12%. Die tatsächliche Gesamtsteuerlast steigt für den Unternehmer von 20% auf 30% bis 32%.

Die untersuchten Familienunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern verfügen im Schnitt nicht über genügend Liquidität, um die Erbschaftssteuer durch Ausschüttungen an den Nachlass decken zu können. Sie müssen zur Finanzierung der Erbschaftssteuer Darlehen in Höhe von 34% des Eigenkapitals aufnehmen. Um die anfallenden Zinsen zu begleichen, ohne die Substanz anzutasten, muss das Unternehmen während zehn Jahren einen um 40% höheren jährlichen Gewinn erwirtschaften. Die Gesamtsteuerlast durch die Erbschaftssteuer erhöht sich dadurch von 20% auf 32%.

Wir stellen bei den untersuchten Unternehmen weiter fest, dass die Erbschaftssteuer unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Unternehmenstypen

hat. Industrie und Gewerbe sind aufgrund ihrer hohen Mittelbindung stärker betroffen und können die Substanzabflüsse tendenziell schlechter durch gesteigerte Gewinne kompensieren. Sie verfügen des Weiteren im Vergleich zu Dienstleistern oder Händlern bedingt durch den vergleichsweise hohen Anteil an gebundenem Kapital über eher weniger ausschüttbare Mittel. Anlageintensive Unternehmen sind damit von der Erbschaftssteuer erheblich stärker betroffen als Dienstleister und können den Substanzverlust durch eine Erbschaftssteuer kaum kompensieren.

Bei den untersuchten Familienunternehmen mit über 250 Mitarbeitern fällt bei Gewährung der höheren Entlastungen in Form eines zusätzlichen Freibetrages von 20 Mio. Franken und einem Steuersatz von lediglich noch 5% eine Erbschaftssteuer in der Höhe von 6% des Eigenkapitals an. Zur Kompensation dieses Verlusts muss der nachträglich benötigte zusätzliche Gewinn während zehn Jahren rund 7% über dem bisherigen liegen. Werden die Unternehmen zudem nicht nach der Praktikermethode, sondern nach einer mehr transaktionsorientierten Multiple-Methode bewertet und weisen dadurch einen höheren Verkehrswert aus, fällt auch bei Familienunternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern eine Erbschaftssteuer in der Höhe von knapp 6% des Eigenkapitals an. Würde schliesslich der durch die Initianten ursprünglich ins Spiel gebrachte zusätzliche Freibetrag auf dem Unternehmenswert von lediglich 8 Mio. Franken

herangezogen, wären auch die kleineren untersuchten Unternehmen mit 10 bis 49 Mitarbeitern bereits von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer betroffen.

Bei den Entlastungsszenarien ist zudem darauf hinzuweisen, dass während zehn Jahren eine hohe latente Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerlast bestehen bleibt. Der Erbe bzw. Beschenkte haftet während der gesamten Sperrfrist von zehn Jahren mit seinem Vermögen für die Differenz zwischen der Erbschaftssteuer ohne Entlastung und der tatsächlich bezahlten Steuer. Gibt der Nachfolger das Unternehmen

*Im Sinne einer Vollkostenrechnung steigt die Erbschaftssteuer von 20% auf über 30% für den Unternehmer und löst einen Wachstums- und Kostendruck mit negativen Folgen für die betroffenen Arbeitsplätze in der Schweiz aus.*

innerhalb dieser Frist auf, verkauft es oder stirbt er, fällt nachträglich die volle Erbschaftssteuer an. Aus Sicherheitsüberlegungen wird der verantwortungsvolle Unternehmer deshalb während der gesamten Sperrfrist versuchen, die gegebenenfalls erforderlichen Mittel im Unternehmen bereitzuhalten. Diese Blockade von rund einem Viertel bis zur Hälfte des Eigenkapitals während zehn Jahren mindert die Krisenfestigkeit, blockiert Mittel für Investitionen, Wachstum und das Schaffen von Arbeitsplätzen und schränkt die unternehmerische Freiheit massiv ein.

Damit verbunden sinkt die allgemeine Attraktivität, ein Familienunternehmen zu führen und im Besitz der Familie zu belassen. In letzter Konsequenz wird die Anzahl langfristig orientierter, beständiger Familienunternehmen mit traditionell sicheren Arbeitsplätzen abnehmen.

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1 Aktuelle Situation	8
1.2 Die Erbschaftssteuer-Initiative	8
1.3 Ziel dieser Studie	8
<b>2. Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»</b>	<b>10</b>
2.1 Wortlaut der Initiative	10
2.2 Zeitliche Komponente	12
2.3 Wichtig für Familienunternehmen	12
<b>3. Gegenstand der Studie</b>	<b>15</b>
<b>4. Datengrundlage und Methodik</b>	<b>16</b>
4.1 Datengrundlage	16
4.2 Annahmen	16
4.3 Kategorisierung der selektierten Unternehmen	17
4.4 Ermittlung des Verkehrswerts von Familienunternehmen	21
4.5 Erwirtschaften der notwendigen Liquidität	22
4.6 Bereitstellung der Liquidität	24
4.7 Bildung von Fallgruppen	28
<b>5. Erbschaftssteuer ohne zusätzliche Entlastungen</b>	<b>29</b>
5.1 Anwendungsfälle	29
5.2 Auswirkungen der Verkehrswertberechnung auf die Erbschaftssteuer	29
5.3 Auswirkungen für Unternehmen	30
5.4 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	31
5.5 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	32
5.6 Unvorbereitete Unternehmensübertragung	33
5.7 Vergleich der Finanzierungsoptionen	34
5.8 Auswirkungen nach Unternehmenstyp	35
<b>6. Erbschaftssteuer mit zusätzlichen Entlastungen</b>	<b>37</b>
6.1 Zwei Entlastungsszenarien und deren Anwendung	37
6.2 Sperrfrist von zehn Jahren	37
6.3 Schwellengrössen nach Unternehmenskategorie	38
6.4 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	40
6.5 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	41
6.6 Unvorbereitete Unternehmensübertragung	42
6.7 Vergleich der Finanzierungsoptionen und Bemessung der latenten Steuerlast	43

<b>7. Schlussfolgerungen</b>	<b>44</b>
7.1 Für die Erben	44
7.2 Für die Erblasser	45
7.3 Für das Familienunternehmen	45
7.4 Für die Arbeitnehmenden	46
<b>8. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>47</b>
<b>9. Tabellenverzeichnis</b>	<b>48</b>
<b>10. Abbildungsverzeichnis</b>	<b>49</b>
<b>11. Literaturverzeichnis</b>	<b>50</b>
<b>12. Resultate des zweiten Entlastungsszenarios</b>	<b>51</b>
12.1 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	51
12.2 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	52
12.3 Unvorbereitete Unternehmensübertragung	53
<b>13. Begriffsdefinitionen</b>	<b>54</b>
<b>14. Resultaterklärungen</b>	<b>56</b>
14.1 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	56
14.2 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	57
<b>15. Kontakt</b>	<b>58</b>
<b>16. Autoren</b>	<b>59</b>

# 1. Einleitung

Am 14. Juni 2015 wird das schweizerische Stimmvolk über die Initiative *Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)* abstimmen. Die Initiative sieht im Wesentlichen vor, eine Bundeserbschaftssteuer von 20% einzuführen. Eine bereits im Verlaufe der Unterschriftensammlung offene Frage war diejenige, inwieweit schweizerische Familienunternehmen von dieser Initiative betroffen sein werden.

Da Familienunternehmen die weitaus häufigste Unternehmensform in der Schweiz darstellen und damit ein zentrales Element der hiesigen Wirtschaft bilden, ist die Beantwortung dieser Frage von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als bei rund einem Fünftel dieser Familienunternehmen in den nächsten fünf Jahren eine Nachfolge ansteht<sup>2</sup> und eine erfolgreiche Übertragung auch von den damit verbundenen Kosten in Form einer Erbschaftssteuer abhängt.

## 1.1 Aktuelle Situation

Derzeit erheben alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Schwyz eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern erhebt lediglich eine Erbschaftssteuer. Auf Bundesebene bestehen derzeit weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Die maximalen Erbschafts- oder Schenkungssteuersätze, die bei der Übertragung von Vermögenswerten an nicht verwandte Personen anwendbar sind, betragen zwischen 15 % (Kanton Nidwal-

den) und 54,6% (Kanton Genf). Auf der anderen Seite sind Ehegatten in sämtlichen und Nachkommen in den meisten Kantonen<sup>3</sup> von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit.

Gewisse Kantone sehen für Fälle, in denen eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf einer Unternehmensübertragung anfällt – etwa bei der Übertragung auf den Bruder oder die Schwester –, reduzierte Steuersätze vor. Damit wollen sie die Unternehmensnachfolge erleichtern.<sup>4</sup>

## 1.2 Die Erbschaftssteuer-Initiative

Am 12. März 2013 haben Vertreter von EVP, ChristNet, CSP, Grünen, SGB und SP die Initiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» eingereicht. Diese Erbschaftssteuer-Initiative will auf sämtlichen Erbschaften und Schenkungen eine nationale Steuer von 20% bei einem Freibetrag von 2 Mio. Franken erheben. Die so zu erzielenden Einnahmen sollen zu zwei Dritteln an die AHV und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Die Steuerhoheit über Erbschafts- und Schenkungssteuern geht von den Kantonen an den Bund über, und die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern werden aufgehoben. Für Familienunternehmen, die von den Erben während zehn Jahren weitergeführt werden, sieht die Initiative noch nicht konkretisierte Entlastungen vor. Weil der Initiativtext hier keine detaillierten Beschreibungen enthält, herrscht Unsicherheit über die effekti-

ven Auswirkungen auf Unternehmer und ihre Familien bzw. Nachkommen.

## 1.3 Ziel dieser Studie

In der vorliegenden Studie haben wir aufgrund der Finanzdaten von 123 Schweizer Familienunternehmen untersucht, welche Folgen eine nationale Erbschaftssteuer für diese haben könnte.

Dabei zeigen wir mithilfe einer quantitativen Datenanalyse die Belastungen für die Unternehmen auf, die bei Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative zu erwarten sind. Für die möglichen Entlastungen haben wir verschiedene Szenarien aufgezeigt, da sich die Initiative nicht klar dazu äussert. Anhand unterschiedlicher Finanzierungsmodelle erläutern wir ausserdem, wie die Erben und Familienunternehmen die zusätzliche Steuerbelastung finanzieren und welche finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen daraus resultieren könnten.

**78% der Schweizer KMU sind Familienunternehmen.**

**22% der KMU in der Schweiz planen eine Nachfolge in den nächsten fünf, knapp 16% in den nächsten zwei Jahren.**

**In den nächsten fünf Jahren sind 466'000 Arbeitsplätze in knapp 71'000 Unternehmen von einer Eigentumsübergabe betroffen.**

2 Credit Suisse, 2013, S. 18.

3 Bis auf Waadt, Neuenburg, Luzern und Appenzell Innerrhoden sind die direkten Nachkommen in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Der maximale Steuersatz in den oben genannten Kantonen liegt bei 1% bis 7% (VD: 7%, NE: 3,5%, AI: 1%). Insbesondere für die Kantone Luzern und Waadt gelten besondere Bestimmungen. Für die exakten Bestimmungen wird auf die kantonalen, ggf. kommunalen Gesetzgebungen verwiesen.

4 Die Kantone Waadt, Obwalden, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Freiburg kennen besondere Entlastungen bei der Unternehmensübergabe. Für die genauen Bestimmungen wird auf die kantonalen Gesetzgebungen verwiesen.



## Steuersituation heute

Heute werden Gewinne von Familienunternehmen bereits mit der Gewinnsteuer belastet und Kapital mit der Kapitalsteuer.

Das Einkommen der Erblasser unterliegt heute der Einkommenssteuer, das Vermögen der Vermögenssteuer.

In den meisten Kantonen ist die Übergabe eines Familienunternehmens an die nächste Generation steuerfrei.

## Steuersituation bei Annahme der Initiative

**Erbschafts- und Schenkungssteuer:** Die Initiative will zukünftig alle Erbschaften mit einer Steuer von 20% auf dem Restwert bei einem Freibetrag von 2 Mio. Franken belasten.

**20%**

mit allgemeinem Freibetrag von 2 Mio. CHF



### Offene Fragen für den Unternehmer und die Nachfolger

- Fortführung des Unternehmens → **Seite 13**
- Freibetrag und reduzierter Steuersatz → **Seite 13**
- Verkehrswert → **Seite 13**
- Überwachung der Fortführung → **Seite 14**



### Finanzierung der Erbschaftssteuer

- Es besteht die Möglichkeit, die Erbschaftssteuer vorbereitet und unvorbereitet zu bezahlen.
- Daraus leiten wir drei Finanzierungsmöglichkeiten ab. → **Seite 22**
- Wie genau das Geld für die Begleichung der Steuer bereitgestellt werden kann, wird in vier Modellen dargestellt. → **Seite 24**
- In der Übersicht *Bereitstellung der Liquidität* haben wir die verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Erbschaftssteuer festgehalten. → **Seite 24**



### Belastungen

Das Unternehmen muss entweder die Gewinne massiv erhöhen, oder es verliert Eigenkapital.

### Entlastungen

Gehört ein Unternehmen zum Nachlass und wird es während zehn Jahren von den Erben weitergeführt, sind noch unklare zusätzliche Entlastungen für Unternehmensanteile vorgesehen.

- **Szenario 1:** Neben dem generellen Freibetrag von 2 Mio. Franken wird ein zusätzlicher Freibetrag von 8 Mio. Franken für Unternehmensanteile bei einem Steuersatz von 10% auf dem Restwert des Unternehmens gewährt.
- **Szenario 2:** Wie in Szenario 1, aber anstelle von 8 Mio. Franken werden ein zusätzlicher Freibetrag von 20 Mio. Franken und ein Steuersatz auf dem Restwert von 5% anstatt 10% gewährt. → **Seite 13 und 37**



### Wie teuer kommt Sie die Erbschaftssteuer zu stehen?

Wir zeigen Ihnen in Kapitel 5 und 6, wie viel die Erbschaftssteuer-Initiative verschiedene Arten von Unternehmen kosten wird. → **Seite 29 und 37**

## 2. Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuer- reform)»

### 2.1 Wortlaut der Initiative

I

**Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:**

**Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup> Die Versicherung wird finanziert:

a<sup>bis</sup> aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

**Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer**

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

<sup>3</sup> Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

<sup>5</sup> Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

## II

### Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

#### Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

<sup>1</sup> Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Jene Passagen, die für Familienunternehmen relevant sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausschliesslich Zuwendungen an den Ehepartner, an den registrierten Partner und an steuerbefreite juristische Personen bleiben steuerfrei. Für Zuwendungen an alle übrigen Personen, inklusive direkter Nachkommen, fallen Steuern mit einem einheitlichen Steuersatz von 20% an.
- Für Zuwendungen an natürliche Personen, die nicht steuerbefreit sind, ist ein einmaliger Freibetrag von 2 Mio. Franken auf der Summe aller Zuwendungen vorgesehen.
- Es besteht ein Freibetrag für Gelegenheitsgeschenke in der Höhe von 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.
- Steuerpflichtige Schenkungen durch den Erblasser, die nach dem 1. Januar 2012 ausgerichtet worden sind, werden dem Nachlass zugerechnet. Die darauf bezahlte Schenkungssteuer wird der Erbschaftssteuer gutgeschrieben.
- Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und wird das Unternehmen von den Erben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Entlastungen. Diese umfassen einen Freibetrag auf dem Verkehrswert des Unternehmens (siehe Kapitel 2.3.3.2), eine Senkung des Steuersatzes auf dem Restwert sowie die Möglichkeit von Ratenzahlungen während höchstens zehn Jahren.

- Der Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Verkehrswert der Aktiven (inkl. Unternehmen) und Passiven des Erblassers;
  - b. vom Erblasser ausgerichtete steuerpflichtige Schenkungen;
  - c. sämtliche Vermögenswerte, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert wurden.

## 2.2 Zeitliche Komponente

Die Erbschaftssteuer-Initiative wurde am 15. Februar 2013 mit 110'205 gültigen Unterschriften eingereicht – in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Der Bundesrat hat die Erbschaftssteuer-Initiative behandelt und empfiehlt in seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013, sie ohne Gegenentwurf abzulehnen. Der Ständerat folgte als Erstrat am 24. September 2014 der Empfehlung des Bundesrats. Damit empfiehlt er dem Volk ebenfalls ohne Gegenentwurf, die Vorlage abzulehnen. Dieser Entscheidung ging in der Kleinen Kammer eine lange Diskussion um die Gültigkeit der Erbschaftssteuer-Initiative voraus. Kritiker bemängelten die fehlende Einheitlichkeit des Inhalts (sogenannte Einheit der Materie) und die vorgesehene Rückwirkung für Schenkungen ab dem 1. Januar 2012. Der Ständerat entschied dennoch, die Erbschaftssteuer-Initiative für gültig zu erklären. Der Nationalrat befasste sich am 8. Dezember 2014 mit der Erbschaftssteuer-Initiative und empfiehlt wie der Ständerat, sie ohne Gegenentwurf abzulehnen, was in der Schlussabstimmung vom 12. Dezember 2014 von beiden Räten bestätigt wurde.

Das Schweizer Stimmvolk wird am 14. Juni 2015 über die Erbschaftssteuer-Initiative abstimmen können. Bei Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative tritt diese am 1. Januar 2017 in Kraft. Zeitgleich würden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben und Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

## 2.3 Wichtig für Familienunternehmen

### 2.3.1 Vorgesehene Entlastungen

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 129a Abs. 5 BV sollen den Erben oder Beschenkten bei Weiterführung des Unternehmens während mindestens zehn Jahren besondere Entlastungen zukommen. Die Übergangsbestimmungen in Art. 197 Ziff. 9 BV sehen vor, dass auf dem Gesamtwert des Unternehmens ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Zudem ist eine Ratenzahlung während maximal zehn Jahren möglich.

### 2.3.2 Voraussetzungen für die vorgesehenen Entlastungen

Um von den drei erbschaftssteuerlichen Entlastungen (erhöhter Freibetrag, reduzierter Steuersatz, Ratenzahlung) zu profitieren, müssen die Erben das Familienunternehmen während zehn Jahren weiterführen. Bei Unternehmensverkauf oder -aufgabe werden keine Ermässigungen gewährt, und die gesamte Steuer ist geschuldet. Beanspruchen die Erben bei Erbantritt die Ermässigungen, erfüllen innerhalb dieser zehn Jahre die dazu notwendigen Voraussetzungen aber nicht mehr, wird die Erbschaftssteuer im Nachsteuerverfahren erhoben.

### 2.3.3 Offene Fragen

Die Entlastungen für Familienunternehmen werden im Initiativtext lediglich zusammenfassend beschrieben. Deshalb besteht Unklarheit über deren Inhalt. Diese offenen Fragen müssen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt werden. Die wesentlichsten Punkte lassen sich wie folgt beschreiben:

#### 2.3.3.1 Fortführung des Unternehmens

Bei der Beurteilung der «Fortführung des Unternehmens» im Wortlaut der Erbschaftssteuer-Initiative stellt sich die Frage, ob die Erben das Unternehmen aktiv weiterführen müssen oder ob ein passives Investment genügt. Wird ein aktives Weiterführen verlangt, ist weiter zu klären, ob eine einfache Anstellung, eine Managementfunktion oder eine Verwaltungsratsposition gefordert ist. Je nach Begriffsauslegung erscheint die Möglichkeit einer «Fortführung des Unternehmens» durch die Erben als mehr oder weniger wahrscheinlich. Ist damit die aktive Geschäftsführung durch die Erben gemeint, limitiert sich die Zahl der Unternehmen, die in den Genuss der Entlastungen kommen, stark.<sup>5</sup> Wird hingegen lediglich der Erhalt der Unternehmensbeteiligung im Vermögen der Erben vorausgesetzt oder genügt es beispielsweise, wenn sich ein Erbe als Verwaltungsrat der übertragenen Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lässt und nicht aktiv im Geschäft tätig ist, vergrössert sich der Kreis der Unternehmen deutlich, die von den Entlastungen profitieren

können. Zur Voraussetzung der «Fortführung des Unternehmens» bleibt ebenfalls unklar, ob bei mehreren Erben jeder persönlich in die Unternehmensführung eingebunden werden muss oder ob die operative Tätigkeit eines einzigen Erben genügt. Der Gesetzgeber muss diese Fragen im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung klären.

Gemäss Initiativtext soll zudem der Weiterbestand des Unternehmens nicht gefährdet werden, und die Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben. Unklar ist, wie beispielsweise ein rezessionsbedingter Personalabbau behandelt wird. Auch hier bleibt die erforderliche Präzisierung Aufgabe des Gesetzgebers.

#### 2.3.3.2 Freibetrag und reduzierter Steuersatz

Der Initiativtext äussert sich weder zur Höhe des Freibetrages noch zur Reduktion des Steuersatzes bei einer Fortführung des Unternehmens durch die Erben. Die Ausgestaltung des vorgeschlagenen Freibetrages und des reduzierten Steuersatzes fällt daher ebenfalls in die Kompetenz des Gesetzgebers. Ursprünglich schlugen die Initianten vor, für Unternehmensanteile einen zusätzlichen Freibetrag von 8 Mio. Franken und einen reduzierten Steuersatz auf dem Restwert von 10% anzuwenden.<sup>6</sup> Später sprachen sie von einem Freibetrag von zusätzlich 20 Mio. Franken (anstelle der 8 Mio. Franken) und einem Steuersatz von 5%.<sup>7</sup>

#### 2.3.3.3 Verkehrswert

Die Initiative hält fest, dass sich der steuerpflichtige Nachlass aus dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Todeszeitpunkt zusammensetzt.<sup>8</sup> Da die meisten Unternehmen als Kapitalgesellschaften geführt und damit bei Erbschaften vorwiegend Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen werden, interessiert hier vor allem, wie deren Verkehrswert – also der Verkehrswert der Wertpapiere – bestimmt wird.

Werden kotierte Wertpapiere übertragen, ist gemäss bisheriger Praxis aller Kantone grundsätzlich der Kurswert im Zeitpunkt des Erbanfalls massgebend. Bei nicht kotierten Wertpapieren folgen sämtliche Kantone der sogenannten *Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer – Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008* der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK. Danach bestimmt sich der Wert von nicht kotierten Wertpapieren, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, nach dem Kurs am 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode. Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert dazu jährlich eine Kursliste, in der die entsprechenden Werte aufgelistet und nachgeführt werden. Bei den übrigen Wertpapieren bestimmt sich der massgebende Verkehrswert nach derselben Wegleitung, wobei die dazu vorgesehenen Bewertungsansätze als Praktikermethode<sup>9</sup> bezeichnet werden. Einzelne Kantone sehen in der bestehenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung

5 Dabei gehen wir davon aus, dass das Unternehmen auf einen oder mehrere Familienangehörige übertragen wird. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, das Familienunternehmen erbrechtlich auf eine nicht der Familie angehörende Person zu übertragen und so weiterzuführen, ist wenig wahrscheinlich und hätte zudem Konflikte um Pflichtteilsrechte und Fragen zur Abgrenzung zwischen Lohn und Erbschaft zur Folge.

6 [www.erbschaftssteuerreform.ch](http://www.erbschaftssteuerreform.ch) → Initiative → Argumente → Berechnungsbeispiele; [www.sp-ps.ch](http://www.sp-ps.ch) → Kampagnen → Ja zur Erbschaftssteuerinitiative.

7 [www.erbschaftssteuerreform.ch](http://www.erbschaftssteuerreform.ch) → Initiative → Argumente → Besteuerung von Unternehmen (Ergänzung zum Argumentarium); [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) → Dokumentation → Amtliches Bulletin – die Wortprotokolle → Herbstsession Ständerat → 11. Sitzung/24.09.14–08h25 → 13.107 Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform) → Erste Wortmeldung Roberto Zanetti: Initiativkomitee kann sich auch höhere Freibeträge vorstellen.

8 E-Art. 197 Ziffer 9 Abs. 2 Lit. a Ziffer 2.

9 Nähere Ausführungen zur Praktikermethode finden sich in Kapitel 4.4.1.

bei einer Unternehmensnachfolge eine Reduktion dieser Werte vor.

Bei der Praktikermethode kann es zu Abweichungen gegenüber Bewertungsmethoden kommen, welche in erster Linie für Drittverkäufe Anwendung finden, so etwa gegenüber der Discounted-Cash-Flow-Methode oder der Market-Multiple-Methode.<sup>10</sup>

Zusätzlich ist zu klären, ob bei einem späteren Verkauf des Unternehmens der höhere oder der tiefere tatsächliche Verkaufspreis für die Verkehrswertbestimmung im Todeszeitpunkt relevant ist – vor allem bei einem zeitnahen Verkauf. Ebenfalls einer Regelung bedarf die Frage, ob eine durch letztwillige Verfügung oder zwischen den Erben bestimmte Bewertungsmethode, die von der Praktikermethode abweicht, für die Verkehrswertbestimmung massgebend ist oder nicht. Auf jeden Fall muss das Parlament sicherstellen, dass die Bewertungsmethode das allgemeine Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach Massgabe der den Erben zustehenden Wirtschaftsgüter und der persönlichen Verhältnisse).<sup>11</sup> Die Bewertungsmethode für die Vermögenssteuer nach Kreisschreiben Nummer 28 führt tendenziell zu einer tieferen Bewertung als die für Transaktionszwecke verwendeten Bewertungsmethoden.

#### 2.3.3.4 Überwachung der Fortführung

Ist eine Unternehmensübertragung für die in der Erbschaftssteuer-Initiative vorgesehenen Entlastungen qualifiziert, muss überwacht werden, ob die Erben das Unternehmen wie gefordert während zehn Jahren weiterführen. Dazu braucht es entweder einen Selbstdeklarationsmechanismus oder eine entsprechende Stelle. Wie diese Kontrolle genau ausgestaltet sein soll und welchen Aufwand sie verursacht, hängt wiederum von der bereits besprochenen Definition der «Fortführung des Unternehmens» ab.

#### 2.3.4 Auswirkungen auf die Studienannahmen

Da bei den Entlastungen für Familienunternehmen wie erwähnt einige Fragen offenbleiben, haben wir im Rahmen dieser Studie verschiedene Szenarien geprüft. Zunächst wird davon ausgegangen (nachfolgend Punkt 5), dass keine Fortführung des Familienunternehmens durch die Erben vorgesehen ist oder diese nicht mindestens zehn Jahre dauert, sodass keine Entlastungen zum Tragen kommen. Anschliessend gehen wir in Szenario eins und zwei (nachfolgend Punkt 6) davon aus, dass das Familienunternehmen durch die Erben weitergeführt wird und eine Entlastung bei der Erbschaftssteuer möglich ist. Dabei sind wir im ersten Szenario von den durch die Initianten ursprünglich vorgebrachten Entlastungen in Form eines zusätzlichen Freibetrages von 8 Mio. Franken

auf dem Unternehmenswert und einem reduzierten Steuersatz von 10% auf dem Restwert des Unternehmens ausgegangen. Im zweiten Szenario gehen wir von einem zusätzlichen Freibetrag von 20 Mio. Franken auf dem Unternehmenswert und einem Steuersatz von 5% auf dem Restwert des Unternehmens aus. Wichtig dabei ist, dass die zusätzlichen Freibeträge von 8 Mio. Franken bzw. 20 Mio. Franken nur für Unternehmensanteile vorgesehen sind. Befindet sich daher beispielsweise in einem Nachlass von insgesamt 10 Mio. Franken ein Unternehmen mit einem Wert von 4 Mio. Franken, wird ein zusätzlicher Freibetrag nur in Höhe des Unternehmenswerts von 4 Mio. Franken gewährt. Das bedeutet in diesem Fall eine Entlastung von insgesamt 6 Mio. Franken (2 Mio. Franken genereller Abzug und zusätzliche 4 Mio. Franken für das Unternehmen) und eine Besteuerung von 4 Mio. Franken zu 20%.

Die Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertungsmethoden müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Verkehrswerte der Familienunternehmen sind daher einmal anhand der Praktikermethode der Steuerbehörden, einmal anhand der Market-Multiple-Methode zu berechnen. Bei der Praktikermethode wird zudem eine Variante mit einem durch den Substanzwert gesetzten Mindestwert berechnet (Praktikerwert, aber mindestens Substanzwert).

<sup>10</sup> Nähere Ausführungen zur Market-Multiple-Methode finden sich in Kapitel 4.4.2.

<sup>11</sup> BGE 134 I 248.

## 3. Gegenstand der Studie

Die Studie stellt mögliche steuerliche Folgen der geplanten Erbschaftssteuer-Initiative für Schweizer Familienunternehmen dar. Dazu haben wir 123 Unternehmen nach Mitarbeiterzahl, Umsatz, Wirtschaftssektor, Eigenkapitalrendite und Anlagevermögen kategorisiert, um die verschiedenen Unternehmensgruppen differenziert betrachten zu können.

Weiter haben wir die Studienunternehmen anhand von drei Bewertungsmethoden untersucht, um die Basis einer möglichen Erbschaftssteuer zu bestimmen. Allerdings haben wir die Berechnungen auch mit alternativen Bewertungsmethoden (Market-Multiple-Methode, Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert) durchgeführt. Bei stark abweichenden Resultaten zwischen diesen drei Bewertungsmethoden «Praktikermethode», «Market-Multiple-Methode» und «Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert» werden entsprechende Hinweise gegeben.

### *Über 120 Familienunternehmen werden analysiert und deren Wert anhand gängiger Bewertungsmethoden festgestellt.*

Bei den möglichen zusätzlichen Entlastungen für Familienunternehmen sind wir hauptsächlich von den durch die Initianten in jüngerer Zeit vorgebrachten zusätzlichen 20 Mio. Franken Freibetrag und 5 % Steuersatz auf dem Restwert für Unternehmensanteile ausgegangen. Daneben wurde auch die anfänglich diskutierte Entlastung durch einen zusätzlichen Freibetrag von 8 Mio. Franken bei einem Steuersatz von 10 % auf dem Restwert analysiert. Beide Entlastungen sind nur für Vermögensteile, die in Unternehmen investiert sind, anwendbar und nur wenn das Unternehmen während mindestens zehn Jahren weitergeführt wird.

Mit der Kategorisierung der Studienunternehmen anhand des Wirtschaftssektors, der Anzahl Beschäftigten, der Höhe des Umsatzes, der Eigenkapitalrendite und des prozentualen Anlagevermögens wollen wir einerseits einen

möglichst hohen Wiedererkennungseffekt für nicht teilnehmende Familienunternehmen herstellen und andererseits den Vergleich unterschiedlicher Unternehmenstypen ermöglichen. Für eine bessere Übersicht beschränken wir uns auf drei Fallgruppen. Bei erheblichen Abweichungen haben wir die Ergebnisse weiterer Fallgruppen aufgeführt und auszugsweise in der Zusammenfassung angeführt.

Dank umfangreicher Szenarien und vielfältiger Fallgruppen erlaubt es die Studie, die tatsächlichen Folgen der Erbschaftssteuer-Initiative für die Unternehmen unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung abzuschätzen. Aufgrund unserer Resultate lassen sich direkte quantitative und qualitative Schlüsse aus einem allfälligen Ja zur Initiative ziehen. Sie erlauben sowohl Aussagen zur Steuerhöhe als auch zu den Konsequenzen für Familienunternehmen und deren Arbeitnehmer.

## 4. Datengrundlage und Methodik

### 4.1 Datengrundlage

Für unsere Untersuchung haben wir 291 Unternehmen um die Zustimmung zur Verwendung ihrer Finanzdaten gebeten. Insgesamt sind 123 Firmen dieser Bitte nachgekommen und haben uns die Zustimmung erteilt. Das entspricht einer Rücklaufquote von 42%. Die Studienunternehmen beschäftigen rund 78'000 Mitarbeiter. Sie stammen aus 20 verschiedenen Kantonen. Die geografische Verteilung der Studienunternehmen ist in Abbildung 1 dargestellt.

Aus den Finanzdaten der Studienunternehmen haben wir diese Kenngrössen ausgewertet:

#### Allgemeine Daten

- Mitarbeiterzahl
- Tätigkeitssektor

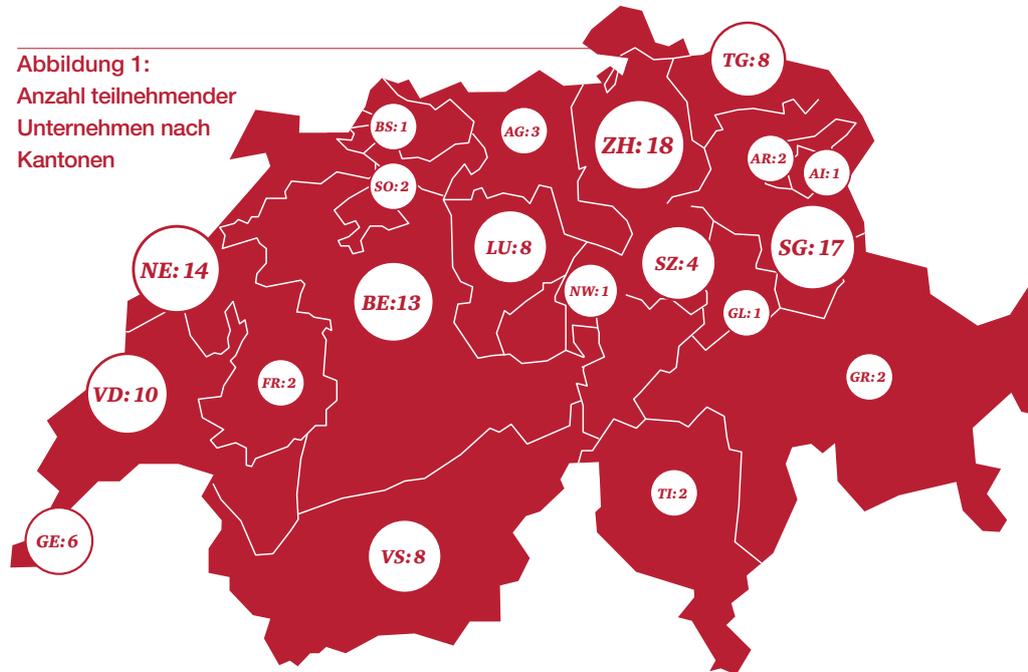
#### Erfolgsrechnung

- Konzernumsatz
- Reingewinn vor Steuern
- Reingewinn nach Steuern
- Personalaufwand
- Abschreibungen

#### Bilanz

- Flüssige Mittel
- Umlaufvermögen
- Anlagevermögen
- Verzinsliches Fremdkapital
- Fremdkapital
- Eigenkapital
- Sofern verfügbar: nicht betriebsnotwendige Aktiven
- Sofern verfügbar: stille Reserven

Abbildung 1:  
Anzahl teilnehmender  
Unternehmen nach  
Kantonen



Zur Wahrung der Anonymität der teilnehmenden Familienunternehmen haben wir den Kantonshauptort als Sitz des Unternehmens und der Familie angenommen. Bei Familienunternehmen, deren Prüfung durch PwC durchgeführt wird, wurde der tatsächliche Firmensitz verwendet. Wo keine exakten Mitarbeiterzahlen erhältlich waren, haben wir diese anhand des Personalaufwands geschätzt. Wo uns keine Daten zu stillen Reserven oder nicht betriebsnotwendigen Aktiven vorlagen, haben wir deren Fehlen angenommen.

### 4.2 Annahmen

Da die Erbschaftssteuer beim Nachlass und nicht beim Familienunternehmen erhoben wird, sind entsprechende Mittel auf Ebene des Nachlasses erforderlich. Dabei gehen wir vom Grundsatz aus, dass ein Unternehmen die direkt und indirekt verursachten Steuern auch selber erwirtschaften muss. Das Unternehmen muss also für die Finanzierung

der Erbschaftssteuer einerseits die benötigte Substanz über zusätzliche Gewinne erarbeiten und andererseits sicherstellen, dass die notwendige Liquidität bei der Übertragung verfügbar ist. Die Substanz kann vor oder nach der Übertragung erwirtschaftet werden. Die Liquidität hingegen muss zum Zeitpunkt der Übertragung beim Schenker bzw. beim Nachlass vorhanden sein. Dies gilt es entweder durch laufende Ausschüttungen oder Thesaurierung und Substanzdividende im Übertragungszeitpunkt sicherzustellen.

Unsere Berechnungsmodelle zur Finanzierung der Erbschaftssteuer berücksichtigen im Sinn einer Vollkostenrechnung nicht nur die Erbschaftssteuer selbst, sondern auch die dadurch zusätzlich ausgelösten Steuern und Erträge des Familienunternehmens und der Familienmitglieder. Dies, da bei Fälligkeit der Erbschaftssteuer der entsprechende Nettobetrag zur Begleichung der Steuer zur Verfügung stehen muss.

Unsere Berechnungen gehen davon aus, dass Familienunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften übertragen werden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Vererben von Personengesellschaften von der Erbschaftssteuer-Initiative betroffen sein wird.

Wir gehen davon aus, dass ein Familienunternehmen gesamthaft an die nächste Generation übertragen wird. Bei einer bloss teilweisen Übertragung wären die Ergebnisse dahin gehend anzupassen, dass die Freibeträge neu zu berechnen und die Möglichkeit von Entlastungen für jede einzelne Übertragung zu überprüfen wären.

Bei der Unternehmensübertragung an die nächste Generation können entweder Erbschafts- oder Schenkungssteuern anfallen. Da sich die Schenkungssteuer von der Erbschaftssteuer im Wesentlichen nur dadurch unterscheidet, dass die Übertragung unter Lebenden vollzogen wird, beziehen wir uns im Rahmen dieser Studie grundsätzlich nur auf die Erbschaftssteuer, ausser es ist explizit eine Übertragung unter Lebenden vorgesehen.

Unsere Betrachtungen sind inflationsbereinigt: Wir nehmen an, dass ein Unternehmen im Umfang der Inflation wächst. Damit gleicht sich die Kostensenkung aufgrund der Inflation durch das unterstellte Unternehmenswachstum und die dadurch entstehende

Kostenerhöhung aus. Überproportionale Effekte wie der inflationsbedingte Wechsel in eine andere Steuersatzklasse werden durch den in den Steuergesetzen vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression korrigiert. Die Erbschaftssteuer-Initiative selbst sieht ebenfalls vor, dass der Bundesrat die Beträge periodisch der Teuerung anpassen kann. Dadurch lassen sich bei der Betrachtung des jeweiligen Finanzierungszeitraums beispielsweise auch für Gewinnprognosen konstante Werte annehmen.

Für die detaillierten Steuerberechnungen der vorliegenden Studie gelten die folgenden Annahmen:

- Der steuerliche Wohnsitz des Eigentümers entspricht dem Sitz seines Unternehmens.
- Für die Satzbestimmung der Einkommens- und Vermögenssteuer auf Ebene des Eigentümers haben wir der Unternehmensgrösse entsprechend gestaffelte Einkommens- und Vermögensannahmen getroffen.
- Die Steuerabzüge erfolgen gemäss dem gesetzlichen Minimum oder gebräuchlicher Steuerpraxis des Jahres 2013.
- Für die Ermittlung der Dividenden haben wir die tatsächlichen Ausschüttungen herangezogen.

- Für Dividendenauszahlungen haben wir unabhängig vom Wohnort des Eigentümers eine generelle Entlastung in Form der Reduktion der Bemessungsgrundlage auf 60% angenommen.
- Zur Berechnung der Steuerlast des Unternehmens sind wir davon ausgegangen, dass keine bestehenden Verlustvorträge existieren.
- Für die während zehn Jahren erwirtschafteten Kapitalerträge wurde von einer Rendite ausgegangen, die dem Mittel der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit während der letzten 18 Jahre (2,74%) entspricht.<sup>12</sup> Bundesobligationen wurden zum Vergleich hinzugezogen, weil sie risikolos und jederzeit verfügbar sind.

### 4.3 Kategorisierung der selektierten Unternehmen

Die untersuchten Familienunternehmen sind in verschiedenen Branchen und Sektoren tätig. Entsprechend wurde mit Bezug auf Sektor, Umsatz, Mitarbeiterzahl, Anlageintensität sowie Rentabilität eine Kategorisierung wie nachfolgend detailliert beschrieben vorgenommen.

12 Das langjährige Mittel wurde verwendet, um kurzfristige Schwankungen auszugleichen, da auch in dieser Studie prinzipiell mit einem langfristigen Anlagehorizont gerechnet wird. Unter Berücksichtigung der aktuellen Zinssituation ist eine Rendite von 2,74% als eher hoch einzuschätzen. Da aber durchaus auch alternative, sichere und rentablere Anlageformen denkbar sind, erscheint der Renditesatz auch aus heutiger Sicht als angemessen.

### 4.3.1 Wirtschaftssectoren

Die untersuchten Familienunternehmen haben wir in die vier Kategorien *Industrie, Gewerbe, Dienstleistung* und *Handel* gegliedert. Diese Einteilung nach wirtschaftlicher Tätigkeit erlaubt es, die Familienunternehmen differenziert zu betrachten und die für den jeweiligen Wirtschaftssektor typischen Umsatzrenditen, Anlagevermögen und Finanzierungsstrukturen zu berücksichtigen. So erzielt beispielsweise ein Handelsunternehmen tendenziell kleinere Umsatzrenditen als ein Dienstleistungsunternehmen oder ein Industriebetrieb. Letzterer verfügt gegenüber einem Händler jedoch über ein viel grösseres Anlagevermögen für die Produktion der Güter.

Diese Beispiele zeigen, dass die einzelnen Kategorien unterschiedliche Profitabilität und Finanzierungsstruktur aufweisen. Unsere Berechnungen auf Basis der einzelnen Wirtschaftssectoren erlauben es, zu beurteilen, wie stark sich die Erbschaftssteuer-Initiative auf Unternehmen eines spezifischen Sektors auswirkt und ob sie diese bevorteilt oder benachteiligt.

Die Gliederung in Wirtschaftssectoren erhöht im Weiteren den Wiedererkennungswert für vergleichbare Familienunternehmen, die nicht an der Studie teilgenommen haben. Abbildung 2 zeigt die Studienteilnehmer nach Wirtschaftssectoren.

### 4.3.2 Anzahl Mitarbeiter

Als weiteres Kategorisierungskriterium haben wir die Mitarbeiterzahl hinzugezogen. Hier lassen sich fünf Gruppen bilden:

1. 1–9 Mitarbeiter (Kleinstunternehmen als Teil des KMU-Begriffs)
2. 10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen als Teil des KMU-Begriffs)
3. 50–249 Mitarbeiter (mittleres Unternehmen als Teil des KMU-Begriffs)
4. 250–999 Mitarbeiter (Grossunternehmen)
5. 1000 oder mehr Mitarbeiter (Konzern)

Die ersten drei Gruppen entsprechen der Definition des KMU-Begriffs der

OECD (1 bis 249 Mitarbeiter). Im Folgenden wird der Zusammenschluss dieser drei Gruppen als «Gesamtgruppe KMU» bezeichnet. Gruppe vier und fünf unterscheiden zwischen Grossunternehmen und Konzernen.

Mit dieser Aufteilung stellen wir den Einfluss der Bundeserbschaftssteuer auf Familienunternehmen aufgrund der unterschiedlichen Mitarbeiterzahl dar. Vergleichbare Familienunternehmen, die nicht an der Studie teilnahmen, können sich dadurch leichter zuordnen.

Abbildung 3 veranschaulicht die Struktur der untersuchten Unternehmen hinsichtlich ihrer Mitarbeiterzahl.

Abbildung 2: Anzahl untersuchter Unternehmen pro Wirtschaftssektor

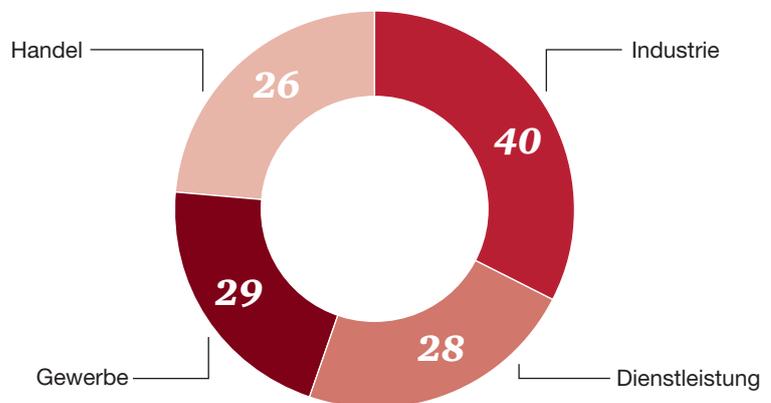
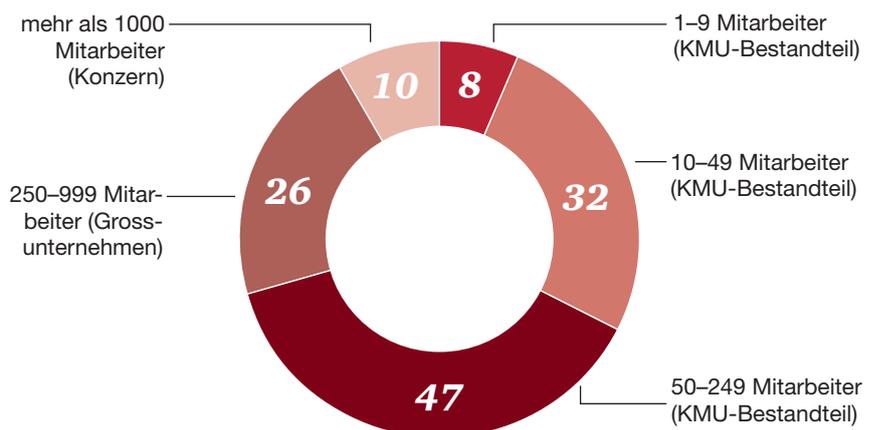


Abbildung 3: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Mitarbeiterzahl



### 4.3.3 Umsatz

Die Kategorisierung der Unternehmen nach Umsatzzahlen gibt ebenfalls Aufschluss über den Einfluss der Bundeserbschaftssteuer nach Grösse des Familienunternehmens. Auch hier erhöht sich zudem der Wiedererkennungswert für vergleichbare Familienunternehmen, die nicht an der Studie teilnahmen.

Die nachfolgenden vier Kategorien behalten die Definition des KMU-Begriffs bei und gliedern diesen nach erzieltm Umsatz. Allerdings wird mangels Relevanz nicht mehr zwischen Kleinst- und Kleinunternehmen unterschieden.

1. Umsatz bis 10 Mio. Franken (Kleinst- und Kleinunternehmen innerhalb des KMU-Begriffs)
2. Umsatz zwischen 10 Mio. Franken und 50 Mio. Franken (mittlere Unternehmen innerhalb des KMU-Begriffs)
3. Umsatz zwischen 50 Mio. Franken und 200 Mio. Franken (Grossunternehmen)
4. Umsatz höher als 200 Mio. Franken (Konzern)

Abbildung 4 zeigt, wie sich die Studienunternehmen mit Blick auf ihre Umsätze zusammensetzen. Im Vergleich zur Kategorisierung nach Mitarbeitern führt eine Aufteilung nach Umsatz zu einer leichten Verschiebung von Unternehmen des KMU-Bereichs zu Grossunternehmen oder Konzernen. Grund dafür sind hauptsächlich Handelsunternehmen, die mit relativ wenigen Mitarbeitern hohe Umsätze erwirtschaften.

### 4.3.4 Eigenkapitalrendite

Diese Kategorie unterscheidet die Unternehmen nach deren Eigenkapitalrendite. Damit lassen sich sowohl die Rentabilität des Familienunternehmens für den Unternehmer analysieren als auch die Auswirkungen des Erfolgs auf die Steuerbelastung vergleichen. Wir unterscheiden wiederum vier Gruppen:

1. Negative Eigenkapitalrendite (Unternehmen erzielt Verluste)
2. Eigenkapitalrendite zwischen 0% und 4% (Unternehmen ohne oder mit nur kleinen Gewinnen)

3. Eigenkapitalrendite zwischen 4% und 8% (Unternehmen mit geringer bis durchschnittlicher Rendite)
4. Eigenkapitalrendite höher als 8% (Unternehmen mit überdurchschnittlicher Rendite)

Abbildung 5 bietet einen Überblick über die Eigenkapitalrenditen der untersuchten Unternehmen.

Abbildung 4: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Umsatzhöhe

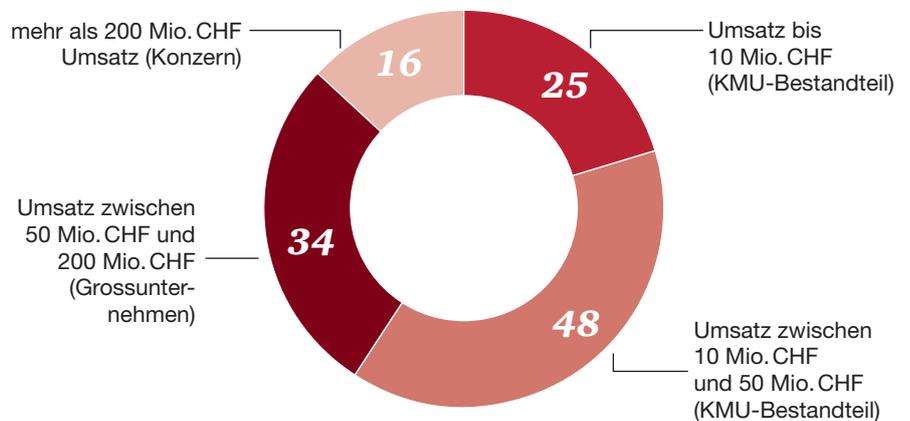
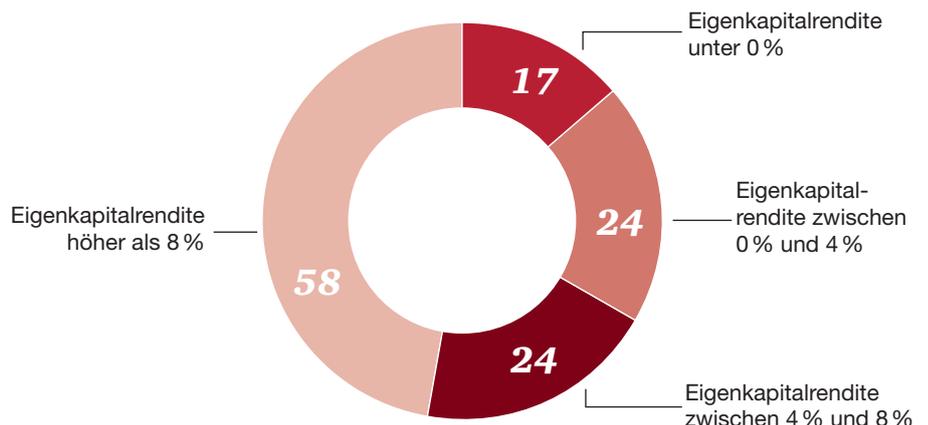


Abbildung 5: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Eigenkapitalrendite



### 4.3.5 Relative Höhe des Anlagevermögens

Diese Kategorisierung unterteilt die Unternehmen nach prozentualem Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital. Die relative Höhe des Anlagevermögens drückt aus, wie viele Mittel – zum Beispiel in Form von Produktionsanlagen – langfristig gebunden sind. Für deren Ermittlung sind wir von den Buchwerten des Anlagevermögens ausgegangen.

Die einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden sich typischerweise nach Anlagevermögensquote. Industriebetriebe sind in der Regel anlageintensiver als Handels- oder Dienstleistungsunternehmen. Entsprechend haben wir bei der Kategorisierung nach relativer Höhe des Anlagevermögens ähnliche Elemente untersucht wie bei der sektoralen Untersuchung. Allerdings haben wir den Einfluss des gebundenen Kapitals stärker gewichtet.

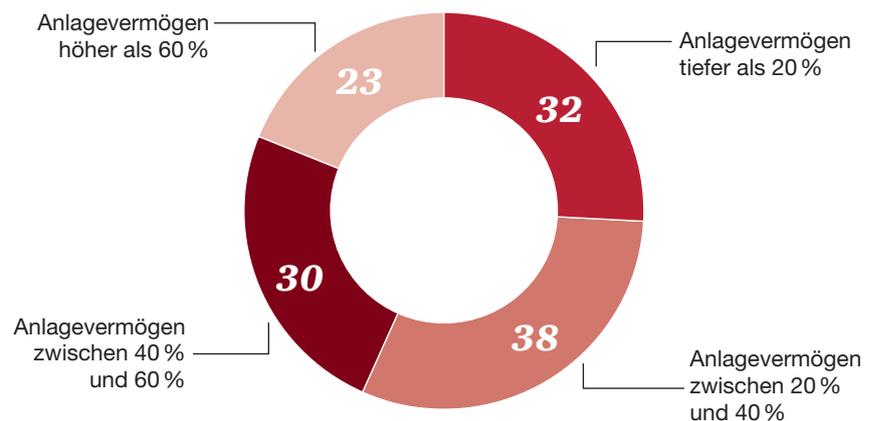
Diese Kategorisierung sieht vier Gruppen vor:

1. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital liegt unter 20%.
2. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital liegt zwischen 20% und 40%.
3. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital liegt zwischen 40% und 60%.

4. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital übersteigt 60%.

Abbildung 6 stellt dar, wie viele Studienunternehmen in welche Anlagevermögensgruppe gehören.

Abbildung 6: Anzahl untersuchter Unternehmen nach relativer Anlagevermögenshöhe



#### 4.4 Ermittlung des Verkehrswerts von Familienunternehmen

Die Initiative hält fest: Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich aus dem ... *Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes* ... zusammen.<sup>13</sup> In der vorliegenden Studie wenden wir die drei nachfolgend beschriebenen Bewertungsmethoden an, um einen solchen Verkehrswert bestimmen zu können. Damit möchten wir den Unsicherheiten über die anwendbare Berechnungsmethode zur Ermittlung des Verkehrswerts nicht kotierter Familienunternehmen<sup>14</sup> Rechnung tragen.

##### 4.4.1 Praktikermethode

Die Praktikermethode wird von der Steuerbehörde vor allem zur Berechnung der Vermögenssteuer angewendet. Dabei wird der Verkehrswert eines Unternehmens anhand seines gewichteten Substanz- und Ertragswerts ermittelt.

Der *Substanzwert* entspricht dem Eigenkapital unter Berücksichtigung gewisser stiller Reserven und nach Abzug der latenten Steuerlast.

Für die Ermittlung des *Ertragswerts* wird ein zukünftig konstanter Gewinn angenommen. Um diesen zu bestimmen, geht man von den statutarischen Gewinnen der letzten Jahre aus. Für die Berechnung der Verkehrswerte nach Praktikermethode haben wir im Rahmen dieser Studie auf den durchschnittlichen Reingewinn der letzten drei Jahre zurückgegriffen.<sup>15</sup> Über die Kapitalisierung dieses Gewinns haben wir den Ertragswert berechnet und diesen doppelt gewichtet. Der Kapitalisierungs-

isierungssatz bezeichnet dabei die Erwartung der Steuerkonferenz an die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Er berechnet sich aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen, erhöht um eine fixe Risikoprämie. Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt gemäss Kreisschreiben Nummer 28 der SSK der durchschnittliche 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken der jeweiligen Steuerperiode – auf Quartalsbasis berechnet und auf ein halbes Prozent aufgerundet. Die Risikoprämie beträgt einheitlich 7%. Daraus resultiert für das Jahr 2013 ein Kapitalisierungszinssatz von 8%. Anschliessend wird unter Beachtung des Substanzwerts der gewichtete Mittelwert wie folgt kalkuliert:

Berechnung

<b>Ertragswert:</b>
(durchschnittlicher Reingewinn der letzten 3 Jahre)
-----
Kapitalisierungssatz
<b>Substanzwert:</b>
Eigenkapital + stille Reserven – latente Steuern auf stillen Reserven
<b>Verkehrswert:</b>
(2 × Ertragswert) + Substanzwert
-----
3

##### 4.4.2 Market-Multiple-Methode

Bei der Market-Multiple-Methode werden je nach Vorgehen einzelne bereinigte Kennzahlen mit einem branchenüblichen Multiplikator vervielfacht (dem sogenannten Market Multiple). Für unsere Berechnung der Unternehmenswerte haben wir die Market Multiples für EBIT (Unternehmensgewinn vor Zinsen und Steuern) und EBITDA (Unternehmensgewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) verwendet. Die Höhe der Multiplikatoren

ist branchenabhängig und geht aus dem Durchschnitt einer hohen Zahl tatsächlicher Unternehmensverkäufe im jeweiligen Branchensektor hervor. Die so berechneten Unternehmenswerte werden anschliessend um einige unternehmenstypische Einflussgrössen (beispielsweise um die *nicht betriebsnotwendigen Aktiven*) bereinigt.

Für die vorliegende Studie berechnen sich die Market-Multiple-Werte als Durchschnitt der Eigenkapitalwerte der letzten drei Jahre, ableitbar von EBIT- und EBITDA-Market-Multiple-Werten. Da bei Drittkunden zur Wahrung der Anonymität nur der Tätigkeitssektor und nicht die spezifische Branche bekannt ist, haben wir Multiplikatoren je Wirtschaftssektor abgeleitet.

##### 4.4.3 Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert

Unser drittes Berechnungsvorgehen basiert auf der Substanzwertmethode und findet subsidiär zur Praktikermethode Anwendung. Damit stellen wir sicher, dass es mindestens zur Besteuerung des Eigenkapitals unter Einbezug der um die latenten Steuern bereinigten stillen Reserven kommt, falls der Ertragswert kleiner ist als der Substanzwert.

Dieser Ansatz wurde bereits im Vorfeld der Überarbeitung des Kreisschreibens Nummer 28 durch die Schweizerische Steuerkonferenz (Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung) vorgeschlagen, jedoch zugunsten der ausschliesslichen Unternehmensbewertung nach der Praktikermethode verworfen. Die Substanzwertmethode käme insbesondere für Unternehmen

13 E-Art. 197 Ziffer 9 Abs. 2 Lit. a Ziffer 2 BV.

14 Siehe Kapitel 2.3.3.3.

15 Es handelt sich dabei um das im KS 28 vorgesehene Modell 2, das Modell 1 würde sich auf den doppelt gewichteten letztjährigen sowie den einmal gewichteten vorjährigen Gewinn abstützen. Wir erachten es für die Zwecke der Studie als angebracht, Modell 2 zu verwenden, da Gewinnschwankungen damit besser ausgeglichen werden.

mit kleinen Gewinnen oder Verlusten zum Tragen, da sich der Unternehmenswert nach der Praktikermethode bis auf ein Drittel des Substanzwertes reduzieren kann.

## 4.5 Erwirtschaften der notwendigen Liquidität

### 4.5.1 Vorbereitete Unternehmensübertragung

**Ausgangslage: Der Unternehmer plant, sein Unternehmen in zehn Jahren seinem Nachfolger zu schen-**

**ken. Die Schenkungssteuer soll hier im Zeitpunkt der Schenkung durch den Schenker bezahlt werden.**

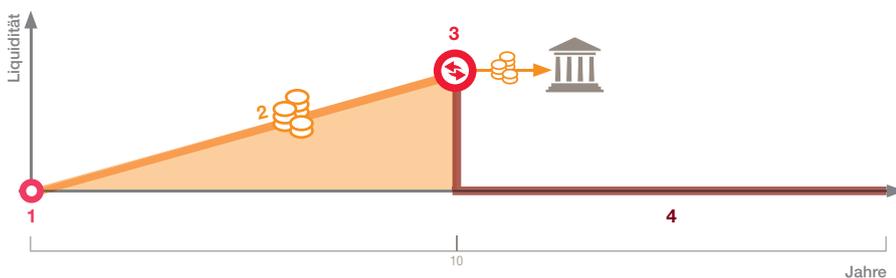
#### 4.5.1.1 Erwirtschaften der Substanz vor der Übertragung

Damit der Unternehmer seinem Nachfolger den Betrieb unbelastet schenken kann, muss er vor der Schenkung zusätzliche Unternehmensgewinne erwirtschaften. Zum Schenkungszeitpunkt kann er mit diesen Mitteln die Schenkungssteuer und ihre Folgen bezahlen. Dazu muss er seinen bisherigen Gewinn über zehn Jahre um einen konstanten Betrag erhöhen.

Da der Schenker die Schenkungssteuer vorfinanziert und selber trägt, braucht sich der Nachfolger keine Sorgen über einen möglichen Substanzverlust durch eine noch zu bezahlende Schenkungssteuer zu machen.

Die zusätzlich erwirtschafteten Gewinne lassen sich entweder im Unternehmen anhäufen oder dem übertragenden Unternehmensinhaber laufend ausschütten. Abbildung 7 erläutert den Ablauf dieses Vorgehens auf der Zeitachse.

Abbildung 7: Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen



- 1 Ausgangspunkt:** Das Unternehmen soll nach der Schenkungssteuer und den dadurch verursachten direkten und indirekten Kosten wieder über dieselben Mittel verfügen wie zum Ausgangspunkt.
- 2 Konstante jährliche Gewinnsteigerung:** Im Vorfeld der Unternehmensübertragung werden die Gewinne während zehn Jahren jährlich so stark gesteigert, dass zum Übergabezeitpunkt genügend Mittel für die Schenkungssteuer bereitstehen.
- 3 Unternehmensübertragung und Schenkungssteuer:** Das Unternehmen wird dem Nachfolger übertragen. Die Schenkungssteuer muss mit dem vorgängig erwirtschafteten Kapital aus der Gewinnsteigerung bezahlt werden.
- 4 Unternehmensführung durch den Nachfolger:** Der Nachfolger übernimmt das Unternehmen. Dieses ist im Vergleich zum Ausgangspunkt finanziell unverändert, da die Schenkungssteuer und die dadurch verursachten direkten und indirekten Folgen im Vorfeld durch gesteigerte Gewinne gedeckt werden konnten.

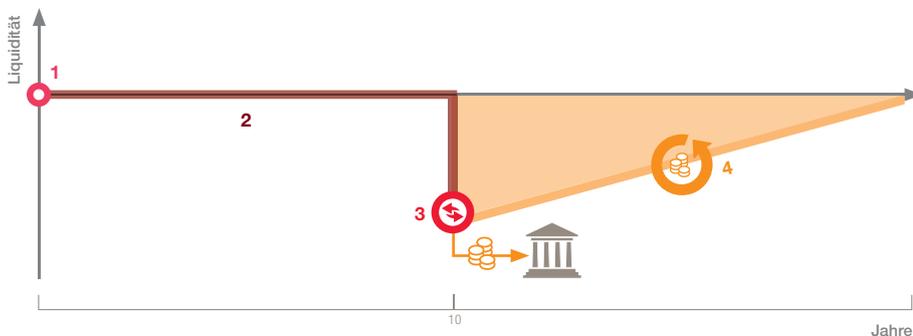
#### 4.5.1.2 Erwirtschaften der Substanz nach der Übertragung

In dieser Variante stellt der Übertragende sicher, dass bei der Übertragung die für die Schenkungssteuer benötigte Liquidität entweder in

seinem Unternehmen oder im Privatvermögen verfügbar ist. Den Substanzverlust durch die Schenkungssteuer muss der Nachfolger nach der Übernahme mit zusätzlichen Gewinnen kompensieren.

Bei diesem Ansatz geht das Kompensationsrisiko für den Substanzverlust auf den Nachfolger über. Abbildung 8 fasst den zeitlichen Ablauf dieser Variante zusammen.

Abbildung 8: Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen



- 1 Ausgangspunkt:** Das Unternehmen soll nach der Schenkungssteuer und den dadurch verursachten direkten und indirekten Kosten wieder über dieselben Mittel verfügen wie zum Ausgangspunkt.
- 2 Bereitstellung der Liquidität:** Der Schenker stellt sicher, dass im Übergabezeitpunkt genügend liquide Mittel zur Begleichung der Schenkungssteuer bereitstehen (bspw. durch den Verkauf von Immobilien usw.).
- 3 Unternehmensübertragung und Schenkungssteuer:** Der Nachfolger übernimmt das Unternehmen. Die Schenkungssteuer wird fällig, und dem Unternehmen fließen Mittel ab.
- 4 Unternehmensführung durch den Nachfolger:** Der Nachfolger muss während zehn Jahren die aufgrund der Schenkungssteuer und ihrer direkten und indirekten Folgen abgeflossenen Mittel durch höhere Gewinne kompensieren, damit das Unternehmen nach zehn Jahren substanzmässig wieder gleich gestellt ist wie vor der Übertragung.

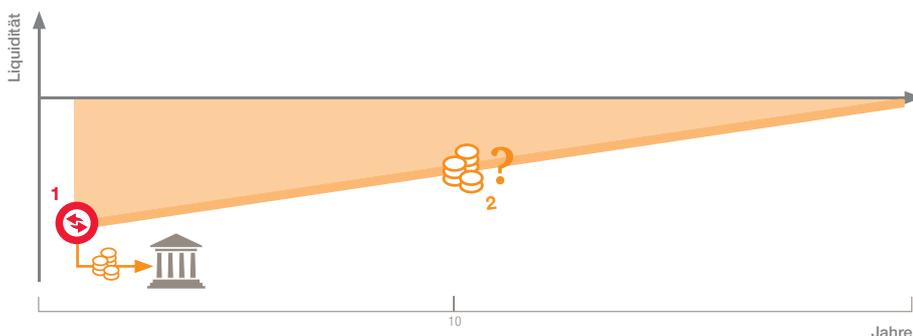
#### 4.5.2 Unvorbereitete Unternehmensübertragung

**Ausgangslage:** Der Unternehmer stirbt unerwartet. Er hat die für die Erbschaftssteuer notwendige Substanz vorgängig nicht aufgebaut und die Verfügbarkeit der Liquidität nicht sichergestellt.

Hier sollten die Betroffenen zuerst klären, ob das Unternehmen über genügend Liquidität verfügt, um die im Übertragungszeitpunkt anfallenden Steuern zu bezahlen. Ist dies nicht der Fall, muss das Unternehmen liquide Mittel aufnehmen und dem Nachlass

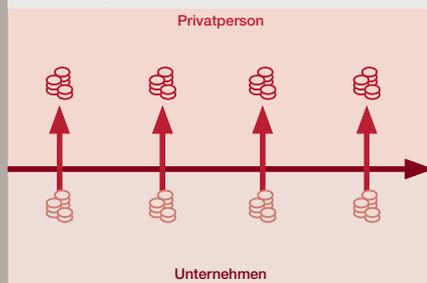
annahmegemäss ausschütten. Das Kompensationsrisiko für den entstandenen Substanzverlust geht auf den Erben über. Bei einer Fremdfinanzierung muss er zudem die anfallenden Zinsen begleichen. Abbildung 9 stellt den Zeitstrahl dieses Sachverhalts dar.

Abbildung 9: Unvorbereitete Unternehmensübertragung

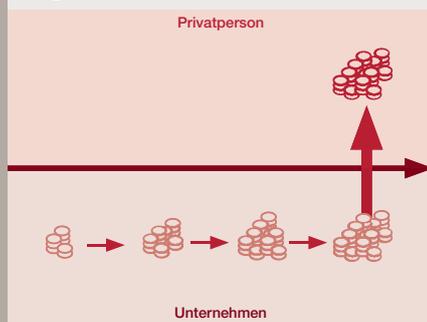


- 1 Unerwartete Unternehmensübertragung und Erbschaftssteuer:** Der Nachfolger übernimmt das Unternehmen ohne vorgängige Planung (bspw. wegen Unfalltod des Erblassers). Damit der Nachlass die anfallende Erbschaftssteuer bezahlen kann, muss das Unternehmen diese Mittel ausschütten oder bei fehlender Liquidität ein Bankdarlehen aufnehmen und dieses ausschütten.
- 2 Unternehmensführung durch den Erben:** Der Erbe muss während zehn Jahren die aufgrund der Erbschaftssteuer und ihrer direkten und indirekten Folgen abgeflossenen Mittel durch höhere Gewinne kompensieren, damit das Unternehmen finanziell nach zehn Jahren substanzmässig wieder gleich gestellt ist wie vor der Übertragung.

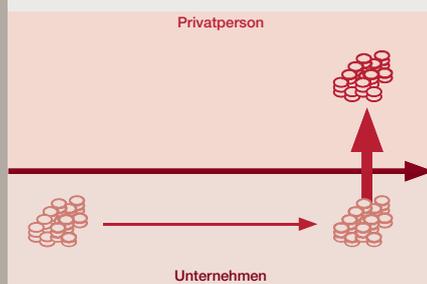
### Modell 1: Laufende Ausschüttung von Kapital



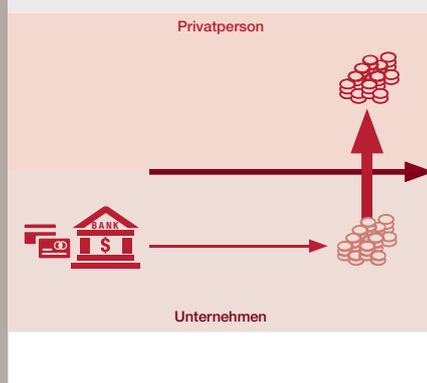
### Modell 2: Thesaurierung von Kapital



### Modell 3: Substanzdividende aus bestehenden Reserven



### Modell 4: Aufnahme eines Darlehens



## 4.6 Bereitstellung der Liquidität

Falls es im Rahmen einer Unternehmensübertragung zu Erbschafts- oder Schenkungssteuerfolgen kommt, ändert sich die Gesamtsteuerbelastung je nach Art der Übertragung der benötigten Liquidität vom Unternehmen auf den Nachlass bzw. Schenker.

Die Gesamtsteuerbelastung stellen wir anhand von vier vereinfacht beschriebenen Modellen dar. Diese orientieren sich an den beschriebenen Schenkungs- bzw. Erbschaftsfällen (siehe Kapitel 4.5) und sind nebenstehend genauer beschrieben. Die ersten beiden Modelle beziehen sich auf eine vorbereitete Unternehmensübertragung (in der Regel eine Schenkung) mit laufender Ausschüttung oder Thesaurierung. Die beiden weiteren Modelle bilden eine unvorbereitete Unternehmensübertragung (in der Regel ein Erbfall) ab, entweder unter Ausschüttung genügender Liquidität oder unter Inanspruchnahme von Fremdkapital.

Modell 1  
einfach  
erklärt

#### 4.6.1 Modell 1: Laufende Ausschüttung von Kapital

In diesem Modell schüttet das Unternehmen während zehn Jahren jährlich Dividenden an den Eigentümer aus, damit dieser die Schenkungssteuer sowie die dadurch verursachten weiteren direkten und indirekten Steuern bezahlen kann.

**1 Einkommenssteuer auf der Ausschüttung:** Auf der konstanten jährlichen Ausschüttung hat der Eigentümer die Einkommenssteuer zu zahlen. Es wird angenommen, dass die Ausschüttung als Dividende erfolgt. Diese wird beim Empfänger annahmegemäss auf Kantons- und Gemeindeebene wie bei der direkten Bundessteuer zu 60% teilbesteuert.

**2 Rendite auf dem ausbezahlten Kapital:** Auf dem jährlich ausgeschütteten und angehäuften Kapital wird, nach Abzug der Einkommenssteuern, eine jährliche Rendite berechnet. Diese entspricht dem langjährigen Mittel der zehnjährigen Bundesobligation (2,74%). Hier gilt die Annahme, dass die Dividende zu Beginn des Jahres ausgeschüttet wird.

**3 Einkommenssteuer auf der Rendite:** Die Rendite wird zum ordentlichen Einkommenssteuersatz versteuert.

**4 Vermögenssteuer auf dem Restwert:** Auf der Summe der aufgeführten Erträge und dem akkumulierten ausgeschütteten Kapital muss jeweils zum Jahresende wiederum die lokal anwendbare Vermögenssteuer entrichtet werden.

Neben den direkten steuerlichen Konsequenzen treten zusätzlich indirekte Effekte auf, die in erster Linie vom angewendeten Bewertungsmodell verursacht werden. Falls die Praktikermethode zur Verkehrswertbestimmung des Familienunternehmens herangezogen wird, sehen diese Effekte wie folgt aus:

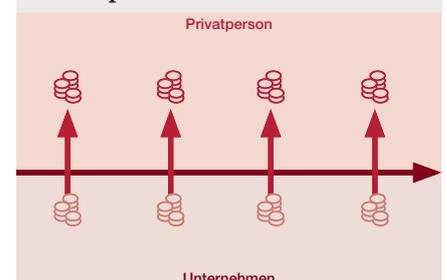


**A** Das Eigenkapital wird für die Bestimmung des Verkehrswertes des Unternehmens nur zu einem Drittel berücksichtigt. Somit unterliegt beim Eigentümer auch nur ein Drittel des einbehaltenen Kapitals der Vermögenssteuer bzw. einer möglichen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer. Wird das Eigenkapital hingegen dem Eigentümer ausgeschüttet, unterliegt es zu 100% der Vermögenssteuer bzw. einer möglichen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer. Werden also jährlich Reserven ausgeschüttet, entsteht eine steuerliche Mehrbelastung. Da wir von einer Vollkostenrechnung ausgehen, bei der das Unternehmen die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer und die mittelbar dadurch verursachten Kosten selbst erwirtschaftet, ist dieser Effekt ebenfalls zu finanzieren. Auch die laufenden Ausschüttungen von Reserven oder Gewinnen verändern den Unternehmenswert, der wiederum die Höhe der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer beeinflusst.

**B** Die Vorfinanzierung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer durch gesteigerte Gewinne erhöht den Ertragswert des Unternehmens. Dieser fließt aufgrund der Praktikermethode zu zwei Dritteln in den Unternehmenswert ein und erhöht die geschuldete Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer.

In unseren Berechnungen haben wir jenen Wert ermittelt, der einer konstanten jährlichen Ausschüttung entspricht, um die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer und die dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen zu decken.

#### Modell 1: Laufende Ausschüttung von Kapital

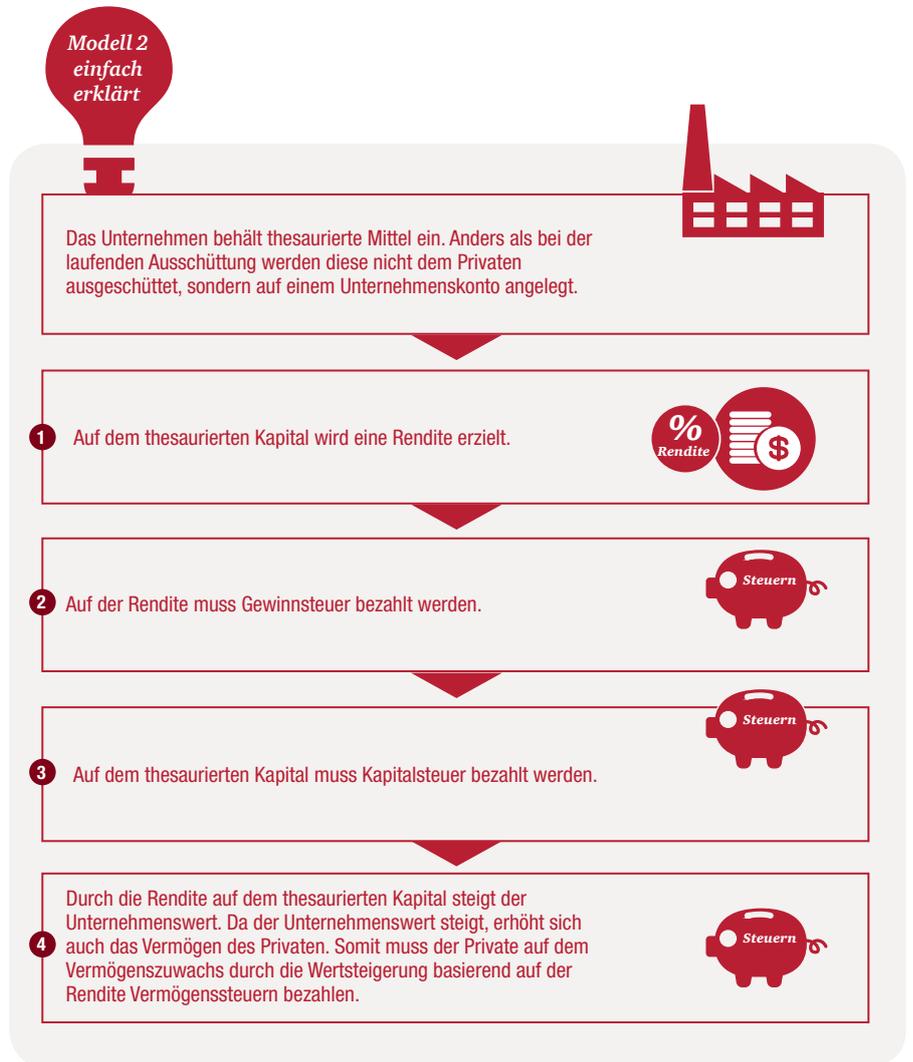


Modell 2  
einfach  
erklärt

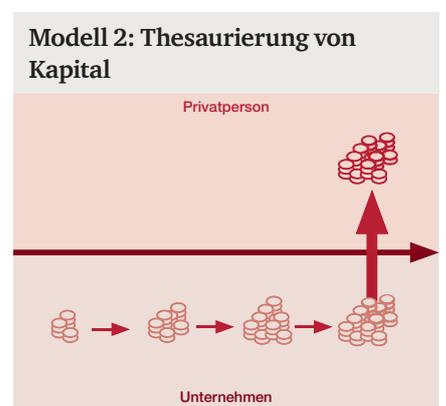
4.6.2 Modell 2: Thesaurierung von Kapital

Beim Modell der Thesaurierung werden die flüssigen Mittel zur Begleichung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer sowie der dadurch direkt und indirekt verursachten weiteren Steuern einbehalten (thesauriert) und nach der Übertragung ausgeschüttet. Diesen Substanzverlust können entweder der Erblasser bzw. Schenker vorgängig oder der Nachfolger nachträglich mit erhöhten Gewinnen auf Ebene des Unternehmens refinanzieren. Auch hier wird mit zehn Jahren gerechnet. Die Eigentümer sollten an die folgenden, jährlich wiederkehrenden Faktoren denken:

- 1 **Rendite auf dem thesaurierten Kapital:** Auf dem über die zehn Jahre zusätzlich thesaurierten Kapital wird eine Jahresrendite erzielt. Diese entspricht dem langjährigen Mittel einer zehnjährigen Bundesobligation (2,74%).
- 2 **Gewinnsteuer auf der Rendite:** Auf der Rendite des thesaurierten Kapitals wird eine Gewinnsteuer zum ordentlichen Gewinnsteuersatz erhoben.
- 3 **Kapitalsteuer auf dem Restwert:** Auf der Summe des thesaurierten Kapitals fällt jährlich eine Kapitalsteuer an.
- 4 **Vermögenssteuer auf dem Wertzuwachs:** Auf der Erhöhung des Substanzwerts durch die Thesaurierung und des Ertragswerts durch die Rendite auf dem thesaurierten Unternehmenskapital schuldet der Erblasser eine Vermögenssteuer. Deren konkrete Berechnung unterscheidet sich je nach Bewertungsmethode.



Zusätzlich zu diesen jährlich zu berücksichtigenden Effekten ergeben sich einmalige. Dabei handelt es sich vor allem um die Einkommenssteuer, die bei der Ausschüttung des thesaurierten Kapitals geschuldet ist. Die Ausschüttung erfolgt auch in diesem Fall in Form einer Dividende, wodurch der reduzierte Satz zur Anwendung gelangt. Ausserdem sind auch hier indirekte Auswirkungen zu berücksichtigen, die von den Bewertungsmodellen verursacht werden. Wird die Praktikermethode zur Verkehrswertbestimmung des Familienunternehmens herangezogen, gehören die folgenden Punkte dazu:

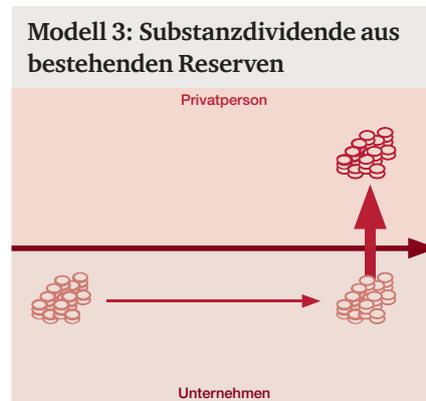


- A Das im Unternehmen thesaurierte Kapital, welches nach der Übertragung des Unternehmens für die Bezahlung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer ausgeschüttet werden muss, erhöht vor Ausschüttung den Substanzwert des Unternehmens. Dieser wird zu einem Drittel (siehe Kapitel 4.4.1) in den schenkungs- bzw. erbschaftssteuerbestimmenden Unternehmenswert einbezogen.
- B Die Renditeerträge führen zu einem höheren Ertragswert. Der massgebende Zinsertrag wird kapitalisiert und erhöht wiederum Unternehmenswert und Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer.
- C Die Substanz der Renditeerträge erhöht zusätzlich den Substanzwert und wird zu einem Drittel im Unternehmenswert berücksichtigt.
- D Bei einer Vorfinanzierung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer durch jährlich höhere Gewinne müssen diese kapitalisiert werden. Sie verändern den Ertragswert des Unternehmens. Da sie zu zwei Dritteln in den Unternehmenswert einfließen, erhöhen sie ebenfalls die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer.

In unseren Berechnungen haben wir den über zehn Jahre zu thesaurierenden Betrag ermittelt, mit dem sich die Erbschaftssteuer und die dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen decken lassen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Erbschaftssteuer ausgelöst würden.

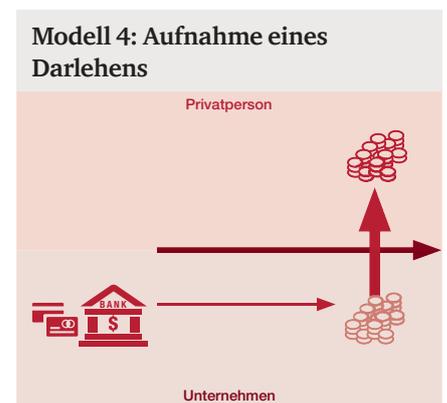
#### 4.6.3 Modell 3: Substanzdividende aus bestehenden Reserven

Beim Modell der Ausschüttung einer Substanzdividende aus bestehenden Reserven gehen wir davon aus, dass das übertragene Familienunternehmen über genügend Kapital und ausschüttbare liquide Mittel verfügt, um die Erbschaftssteuer sowie die auf der Ausschüttung lastende Einkommenssteuer bezahlen zu können. Wir haben bei den Studienunternehmen dann ausreichend Kapital vorausgesetzt, wenn der gesamte Auszahlungsbetrag für die anfallende einmalige Einkommens- und Erbschaftssteuer 65 % der flüssigen Mittel nicht übersteigt.



#### 4.6.4 Modell 4: Aufnahme eines Darlehens

Verfügt das Unternehmen im Übertragungszeitpunkt nicht über genügend liquide finanzielle Reserven und wurden diese auch nicht vorgängig dem Eigentümer zur Verfügung gestellt, geht dieses Modell von der Aufnahme eines Darlehens durch das Unternehmen aus. Die aufgenommenen Mittel werden anschliessend vom Unternehmen als Dividende an den Eigentümer ausgeschüttet, damit er die Erbschaftssteuer sowie die bei Ausschüttung anfallenden Einkommenssteuern begleichen kann. Hier lassen sich die Schuldzinsen von den Gewinnsteuern des Unternehmens abziehen. Die Höhe der Schuldzinsen wurde anhand des aktuellen Liborzinssatzes von 0,24 % plus Risikozuschlag von 4 % errechnet. Die gesamte Schuldzinslast beträgt für die Berechnung demnach 4,24 %.



## 4.7 Bildung von Fallgruppen

### 4.7.1 Auswahl der Fallgruppen

Die untersuchten Familienunternehmen haben wir in Fallgruppen eingeteilt. Für die bessere Verständlichkeit, Aussagekraft und Übertragbarkeit auf nicht teilnehmende Familienunternehmen haben wir die Mitarbeiterzahlen herangezogen. So entsprechen die Fallgruppen unserer Studie den Unternehmensgrössen 10 bis 49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen),<sup>16</sup> 1 bis 249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) und mehr als 250 Mitarbeiter (Grossfirmen).

Für die Unternehmensbewertung haben wir bei allen Fallgruppen die Praktikermethode eingesetzt. Für die Gesamtgruppe der KMU haben wir zusätzlich die Ergebnisse einer Bewertung nach der Market-Multiple-Methode herangezogen. Damit möchten wir den Effekt der Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden aufzeigen.

Weitere Gruppenresultate führen wir separat an. Die markantesten Resultate und Vergleiche sind in den Kapiteln 5.6 und 6.6 zu finden.

### 4.7.2 Finanzdaten der Fallgruppen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Durchschnittswerte je Fallgruppe im Überblick. Diese Daten bilden die Berechnungsgrundlage für ein typisches, auf realen Daten basierendes Unternehmen.



	<b>10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)</b>	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b>	<b>Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)</b>
Anzahl Unternehmen	32	87	36
Anzahl Mitarbeiter	27	86	1949
Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
Stille Reserven	0,7 Mio. CHF	0,6 Mio. CHF	12,9 Mio. CHF
Eigenkapitalquote	42,6 %	31,6 %	53,8 %
Anlagevermögen	3,3 Mio. CHF	17,5 Mio. CHF	185,2 Mio. CHF
Anlagevermögensquote	22,4 %	34,7 %	40,4 %
Umsatz	14,1 Mio. CHF	31,3 Mio. CHF	539,8 Mio. CHF
Bisheriger Gewinn nach Steuern	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
Eigenkapitalrendite	14,3 %	9,5 %	8,8 %
Unternehmenswert Praktikermethode (PM)	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
Unternehmenswert PM, aber min. Substanzwert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
Unternehmenswert Market-Multiple-Methode	18,6 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	427,5 Mio. CHF

Tabelle 1: Finanzdaten der Hauptfallgruppen

<sup>16</sup> Dies in Abgrenzung zu Kleinstunternehmen (bis 10 Mitarbeiter) und mittleren Unternehmen (zwischen 50 und 250 Mitarbeitern).

## 5. Erbschaftssteuer ohne zusätzliche Entlastungen

In diesem Kapitel untersuchen wir Familienunternehmen, die mangels qualifizierter Nachfolge nicht von Erbschaftssteuerentlastungen profitieren können. Im Erbschaftsfall gelten dann ein Freibetrag von 2 Mio. Franken für das gesamte Vermögen inklusive Familienunternehmen und ein Steuersatz von 20% auf dem die 2 Mio. Franken überschüssenden Nachlassvermögen. Eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

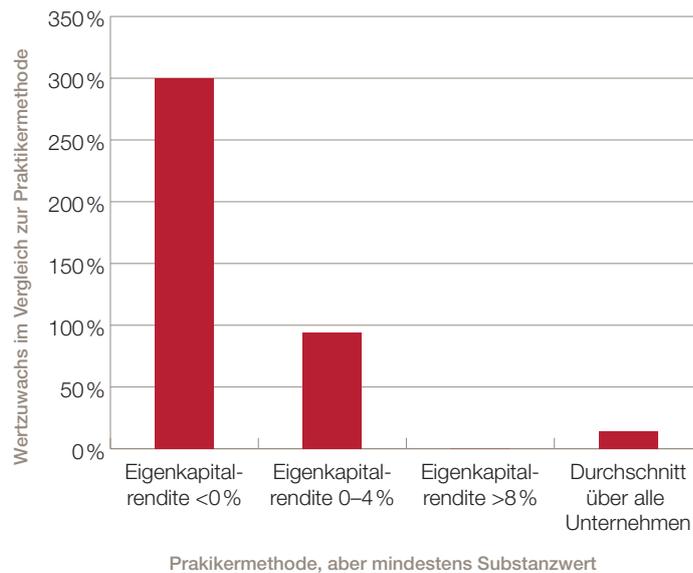
### 5.1 Anwendungsfälle

Erbschaftssteuerliche Entlastungen entfallen nicht nur dann, wenn die Erben das Familienunternehmen nicht weiterführen, sondern auch dann, wenn die Weiterführung innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung – aus unterschiedlichen Gründen – endet. Wir gehen davon aus, dass eine signifikante Anzahl von Unternehmen davon betroffen sein wird.

### 5.2 Auswirkungen der Verkehrswertberechnung auf die Erbschaftssteuer

Im Folgenden zeigen wir die Auswirkungen unterschiedlicher Bewertungsmethoden auf. Dabei legen wir die Ergebnisse der Hauptfallgruppe «Gesamtgruppe KMU» für die Bewertung sowohl nach der Praktikermethode als auch nach der Market-Multiple-Methode dar.

Abbildung 10: Unternehmenswertzuwachs aufgrund der Bewertung nach «Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert» im Vergleich zur Praktikermethode



#### 5.2.1 Bewertung nach «Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert»

Vergleicht man den durchschnittlichen Unternehmenswert gemäss der Bewertungsmethode *Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert* mit dem aus der alleinigen Anwendung der Praktikermethode resultierenden Wert, erhöhen sich die Unternehmenswerte und damit die Steuerlast im Durchschnitt um 14,4%. Multipliziert man diese höhere Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer mit dem Steuersatz von 20%, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Steuerbelastung um 2,9%.

**Zusammenfassen** tritt dann eine Erhöhung der Steuerlast durch die Mindestbewertung nach der Substanzwertmethode ein, wenn die Eigenkapital-

rendite unter dem für die Praktikermethode anwendbaren Kapitalisierungszinssatz (von derzeit 8%) liegt. Da der Substanzwert bei der Praktikermethode nur zu einem Drittel herangezogen wird, kann die Mindestbewertung nach der Substanzwertmethode maximal zu einer Verdreifachung des Werts des übertragenen Unternehmens und damit der Steuerlast führen.

Hingegen bleibt der Unternehmenswert von Unternehmen, deren Eigenkapitalrendite über dem für die Vermögenssteuer massgebenden Kapitalisierungszinssatz liegt, unverändert. Deren Ertragswert ist nämlich grösser als der Substanzwert; damit ergibt die Bewertung nach der Praktikermethode den höheren Wert. Abbildung 10 vergleicht die Bewertung nach Praktikermethode mit der Bewertung *Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert*.

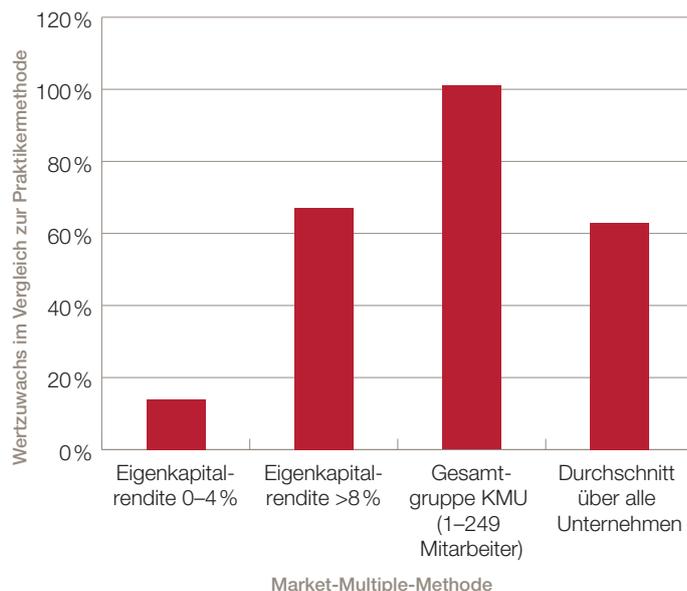
### 5.2.2 Bewertung nach der Market-Multiple-Methode

Vergleicht man den durchschnittlichen Unternehmenswert anhand der Market-Multiple-Methode mit demjenigen der Praktikermethode, erhöhen sich die Unternehmenswerte und damit die Steuerlast im Durchschnitt um 63,2%. Multipliziert man diese höhere Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer mit dem Steuersatz von 20%, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Steuerbelastung um 12,6%.

Bei der Market-Multiple-Methode erhöht sich insbesondere der Wert profitabler Unternehmen stärker. Bei diesen bildet der Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Market-Multiple-Werte. Unternehmen, die nach der Market-Multiple-Methode bewertet werden, überschreiten die Freigrenze schneller. So steigt die Zahl der von der Steuer betroffenen Familienunternehmen.

Demgegenüber ist die Zunahme der Unternehmenswerte von unrentablen Firmen weniger stark; dies aufgrund ihres tiefen Ausgangswerts (Gewinns) und der Nichtberücksichtigung des Eigenkapitals. Abbildung 11<sup>17</sup> zeigt einen Vergleich der Bewertung nach Praktikermethode und der Bewertung nach Market-Multiple-Methode für Unternehmen mit einer Rendite von 0% bis 4% gegenüber denjenigen mit einer Rendite von über 8%. Ebenfalls ersichtlich ist die Gesamtgruppe KMU mit einem bis 249 Mitarbeitern. Diese Werte haben wir ohne vorgängige Finanzierung gerechnet, da eine vorgängige Gewinnsteigerung zur Kompensation des Substanzverlusts bei der Übertragung einen noch höheren Unternehmenswert bewirken würde.

Abbildung 11: Unternehmenswertzuwachs aufgrund der Bewertung nach Market-Multiple-Methode im Vergleich zur Praktikermethode



*Ein Familienunternehmen wird ab durchschnittlich 14 Mitarbeitern erbschaftssteuerpflichtig.*

### 5.3 Auswirkungen für Unternehmen

Bei den Berechnungen wurde zur Vereinfachung der gesamte Freibetrag von 2 Mio. Franken vom Unternehmenswert abgezogen. Für den Fall, dass noch weitere Aktiven vererbt würden, wäre der Freibetrag anteilmässig aufzuteilen.

Unsere Berechnung anhand der Praktikermethode ergibt für alle Unternehmen einen Unternehmenswert pro Mitarbeiter von durchschnittlich 147'000 Franken. Setzt man dies ins Verhältnis zum Freibetrag von 2 Mio. Franken, wird ein Familienunternehmen ab durchschnittlich 14 Mitarbeitern erbschaftssteuerpflichtig. Bei der Market-Multiple-Bewertung liegt diese Schwelle bei acht Mitarbeitern. Unter

Einbezug des Substanzwerts liegt sie bei zwölf Mitarbeitern. Zudem stellen wir fest, dass ein Unternehmen ab durchschnittlich 4,1 Mio. Franken Umsatz oder einer Bilanzsumme von 3,7 Mio. Franken von der Erbschaftssteuer betroffen ist.

Ein Über- beziehungsweise Unterschreiten dieser Werte ist im Einzelfall natürlich möglich. Entscheidend dafür sind Eigenkapitalhöhe und Profitabilität, da sich diese Faktoren auf die Bewertungsbestandteile Ertrags- und Substanzwert auswirken. Da aber der Ertragswert bei der Praktikermethode zu zwei Dritteln in die Berechnung einfließt, fällt die Profitabilität stärker ins Gewicht. Das führt dazu, dass profitable Unternehmen die oben dargelegten Schwellenwerte deutlich früher überschreiten.

## 5.4 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

Tabelle 2 macht deutlich, wie stark der Gewinn gesteigert werden muss, damit sich die Erbschaftssteuerfolgen vollständig vorfinanzieren lassen.<sup>18</sup> Dargestellt sind die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode.

*Die tatsächliche Gesamtsteuerlast der Erbschaftssteuer steigt für den Unternehmer von 20% auf 30% bis 32%.*

Gemäss unseren Ergebnissen muss das Unternehmen für eine vollständige Vorfinanzierung durch den Erblasser während zehn Jahren jährlich 30% bis 40% mehr Gewinn als bisher erzielen. Dies entspricht der zusätzlichen Erwirtschaftung von Eigenkapital im Umfang von einem Drittel bis zwei Fünftel des bisherigen Eigenkapitals. Angesichts bestehender und als optimiert zu erwartender hoher Eigenkapitalrenditen von 8,8% bis 14,3%<sup>19</sup> ist dies kaum zu erreichen. Diese Zielgrösse löst für die Unternehmen einen enormen Wachstums- und Kostendruck aus. Zudem führt die Notwendigkeit zur Finanzierung der Erbschaftssteuer aus zusätzlichen Gewinnen zu einer steuerlichen Mehrbelastung von 10% bis 12% für den Erblasser bzw. Schenker. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sind diese zusätzlichen direkten und indirekten Steuerfolgen zu berücksichtigen, wenn man den Erben nach der Erbschaft so stellen möchte, als hätte er ohne Erbschaftssteuer geerbt. In diesem Fall steigt die tatsächliche Gesamtsteuerlast der Erbschaftssteuer für den Unternehmer von 20% auf 30% bis 32%.



	10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Market-Multiple- Methode	Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern) nach Praktikermethode	
Ausgangslage	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	2,3 Mio. CHF	3,4 Mio. CHF	7,1 Mio. CHF	53,1 Mio. CHF
	In % des EK	27,4%	20,2%	42,3%	21,6%
Ergebnisse	Finanzierungsmethode	Thesaurierung	Thesaurierung	nicht möglich, da Wert stärker als Gewinn steigen würde	Thesaurierung
	Summe der benötigten Zusatzgewinne	3,5 Mio. CHF	5,3 Mio. CHF	N/A	85,7 Mio. CHF
	In % des EK	41,7%	31,5%	N/A	34,8%
	Jährlich in % des Gewinns	29,1%	33,1%	N/A	39,3%
	Zusätzliche Steuerbelastung	10,4%	11,2%	N/A	12,3%
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	30,4%	31,2%	N/A	32,3%

Tabelle 2: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

18 Im Hinblick auf die angewandte Berechnungsmethode, vgl. Kapitel 4.5.1.1.

19 Vgl. Kapitel 4.7.2 Finanzdaten der Fallgruppen.

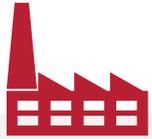
## 5.5 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

Tabelle 3 gibt Auskunft darüber, wie hoch die bei der Übertragung benötigten liquiden Mittel für eine entsprechende Liquiditätsplanung sein müssen, damit sich die Erbschaftssteuer und entsprechende Zusatzbelastungen (im Wesentlichen Dividendeneinkommenssteuer auf Ebene Eigentümer) decken lassen. Zudem stellt sie die Höhe der zusätzlichen Gewinne dar, die nach der Substanzentnahme erwirtschaftet werden müssen, um den Substanzverlust zu kompensieren.<sup>20</sup> Nachfolgend sind die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode dargestellt.

Nach unseren Berechnungen muss der Erblasser für eine Finanzierung der Erbschaftssteuer im Vorfeld der Unternehmensübertragung zwischen 24% und 32% des Eigenkapitals in liquider Form thesaurieren.

Um diesen Abfluss von Eigenkapital zu kompensieren und die Erbschaftssteuerfolgen auszugleichen, muss der Nachfolger bei fehlender vorgängiger Gewinnsteigerung während zehn Jahren nach der Unternehmensübernahme einen jährlichen Gewinn erzielen, der 20% bis 30% über dem bisherigen Gewinn liegt. Wird diese Gewinnsteigerung nicht erreicht, entsteht ein endgültiger Substanzverlust für das Unternehmen.

Mit der Market-Multiple-Bewertung kommt es gegenüber der Praktikermethode bei einem durchschnittlichen KMU zu einer Verdoppelung des Liquiditätsabflusses auf rund 50% des Eigenkapitals. Zur anschliessenden Kompensation dieses Substanzverlusts muss der Gewinn während zehn Jahren

					
		<b>10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)</b>	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b>	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b>	<b>Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)</b>
		nach Praktikermethode	nach Praktikermethode	nach Market-Multiple-Methode	nach Praktikermethode
<b>Ausgangslage</b>	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	2,3 Mio. CHF	3,4 Mio. CHF	7,1 Mio. CHF	53,1 Mio. CHF
	In % des EK	27,4%	20,2%	42,3%	21,6%
<b>Ergebnisse</b>	Finanzierungsmethode	Substanzdividende	Substanzdividende	nicht möglich, da Wert stärker als Gewinn steigen würde	Thesaurierung
	Auszuschüttendes Eigenkapital	2,7 Mio. CHF (63,0% der flüssigen Mittel)	4,0 Mio. CHF (21,5% der flüssigen Mittel)	8,3 Mio. CHF (44,9% der flüssigen Mittel)	67,5 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	31,7%	23,7%	49,4%	27,4%
	Jährlicher Zusatzgewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	0,27 Mio. CHF	0,40 Mio. CHF	0,83 Mio. CHF	6,75 Mio. CHF
	In % des Gewinns	21,7%	25,3%	52,8%	31,0%
	Zusätzliche Steuerbelastung	3,5%	3,5%	3,4%	5,4%
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	23,5%	23,5%	23,4%	25,4%

**Tabelle 3: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen**

jährlich um knapp 50% über dem bisherigen Gewinn liegen.

Reserven, die bei der Übernahme ausgeschüttet werden müssen, stellen einen massiven Substanzverlust und Liquiditätsabfluss dar; sie reduzieren das Liquiditätspolster erheblich. Ob die notwendige Gewinnsteigerung nach der Unternehmensübertragung über-

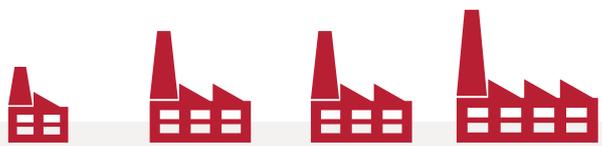
haupt möglich ist, erscheint fraglich. Ist keine nachträgliche Refinanzierung dieses Substanzverlustes möglich, führt die Erbschaftssteuer zu einem definitiven Mittelabfluss von bis zu 30% des Eigenkapitals des Unternehmens bei Anwendung der Praktikermethode beziehungsweise von bis zu 50% bei einer Market-Multiple-Bewertung.

Werden auch hier im Sinne einer Vollkostenrechnung die durch die Erbschaftssteuer zusätzlich ausgelösten direkten und indirekten Steuern berücksichtigt und soll der Erbe letztendlich so gestellt werden, als hätte er ohne Erbschaftssteuer geerbt, ergibt sich bei einer Nachfinanzierung durch zusätzlich benötigte Unternehmensgewinne eine Mehrbelastung von 3 % bis 5 %. Dementsprechend steigt die tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung von 20 % auf 23 % bis 25 %.

## 5.6 Unvorbereitete Unternehmensübertragung

Als Variante zur Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen<sup>21</sup> untersuchen wir hier, welche Steuerfolgen eine unvorbereitete Unternehmensübertragung ohne Liquiditätsplanung nach sich zieht. Mit anderen Worten wird geprüft, ob die Studienunternehmen überhaupt die notwendige Liquidität zur Deckung der im Übertragungszeitpunkt anfallenden Steuern ausweisen und ob es möglich ist, den Substanzverlust mit höheren Gewinnen über zehn Jahre zu kompensieren.<sup>22</sup> Nachfolgend dargestellt sind die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode pro Fallgruppe.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass bei den untersuchten Familienunternehmen diejenigen mit mehr als 250 Mitarbeitern im Schnitt nicht über genügend Liquidität verfügen, um die Erbschaftssteuer durch Ausschüttungen an den Nachlass decken zu können. Diese müssen zur Finanzierung der Erbschaftssteuer ein Darlehen in Höhe von 34 % des Eigenkapitals aufnehmen, sofern die Unternehmensübertragung ohne Vorbereitung erfolgt. Um die



	10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Market-Multiple-Methode	Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern) nach Praktikermethode	
Ausgangslage	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	2,3 Mio. CHF	3,4 Mio. CHF	7,1 Mio. CHF	53,1 Mio. CHF
	In % des EK	27,4 %	20,2 %	42,3 %	21,6 %
Ergebnisse	Finanzierungsmethode	Substanzdividende	Substanzdividende	Substanzdividende	Aufnahme von Fremdkapital
	Auszuschüttendes Eigenkapital	2,7 Mio. CHF (63,0 % der flüssigen Mittel)	4,0 Mio. CHF (21,5 % der flüssigen Mittel)	8,3 Mio. CHF (44,9 % der flüssigen Mittel)	84,4 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	31,7 %	23,7 %	49,4 %	34,3 %
	Jährlicher Zusatzgewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	0,27 Mio. CHF	0,40 Mio. CHF	0,83 Mio. CHF	8,44 Mio. CHF
	In % des Gewinns	21,7 %	25,3 %	52,8 %	38,7 %
	Zusätzliche Steuerbelastung	3,5 %	3,5 %	3,4 %	11,8 %
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	23,5 %	23,5 %	23,4 %	31,8 %

Tabelle 4: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung

anfallenden Zinsen zu begleichen, ohne die Substanz anzutasten, muss das Unternehmen während zehn Jahren einen um 40 % höheren jährlichen Gewinn erwirtschaften. Zudem steigt für das Grossunternehmen wegen der Finanzierungskosten (Einkommenssteuer und Schuldzinsen) die tatsächliche Erbschaftssteuer von 20 % auf 32 %.

Die untersuchten kleineren und mittleren Unternehmen verfügen im Durch-

schnitt über genügend liquide Mittel zur Deckung der auf dem Nachlass lastenden Erbschaftssteuer. Allerdings kann gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen ein derartiger Liquiditätsabfluss existenzgefährdend sein. In Bezug auf den damit einhergehenden Substanzverlust und die zur Kompensation notwendige Gewinnsteigerung verweisen wir auf Punkt 5.5.

21 Siehe Kapitel 5.5.

22 Im Hinblick auf die angewandte Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.5.1.2.

### 5.7 Vergleich der Finanzierungsoptionen

Grundsätzlich ist die Option der Vorfinanzierung durch den Erblasser über eine Erhöhung der Unternehmensgewinne für den Nachfolger aus Risikoüberlegungen am attraktivsten, sind doch die Erbschaftssteuer sowie alle dadurch zusätzlich verursachten direkten und indirekten Steuern abgesichert. Gleichzeitig scheint diese Option für das Familienunternehmen aber auch am schwierigsten umzusetzen, da die geforderte Gewinnsteigerung erheblich ist. Zudem erhöhen die zusätzlichen Gewinne den Unternehmenswert und damit wiederum die anfallende Erbschaftssteuer. Abbildung 12 illustriert die tatsächliche Steuerlast unter Einbezug sämtlicher direkter und indirekter Steuerfolgen.

Die Vorfinanzierung mittels Gewinnsteigerung führt zu einer deutlich höheren Steuerbelastung als die übrigen Finanzierungsmodelle. Damit wird die sicherste Lösung gleichzeitig die kostenintensivste. Die Steuerlast liegt hier um 10% bis 12% über derjenigen der anderen Finanzierungsarten. Verglichen mit der eigentlich von den Initianten angestrebten Steuerlast von 20% führt dies zu einer tatsächlichen Steuerlast von 30% bis 32%. Auch bei einer ungeplanten Unternehmensübertragung (zum Beispiel im unvorhergesehenen Todesfall des Erblassers) kann die zusätzliche Steuerlast bis zu 12% über den angestrebten 20% liegen.

Im Fall einer nachträglichen Kompensation des Substanzverlustes durch zusätzlich zu erwirtschaftende Gewinne zeigt Abbildung 13 den bei der Übertragung eintretenden Eigenkapitalverlust und den Mehrgewinn, den das Unternehmen in den nachfolgenden zehn Jahren erzielen muss.

Abbildung 12: Tatsächliche Steuerlast nach Finanzierungsoption

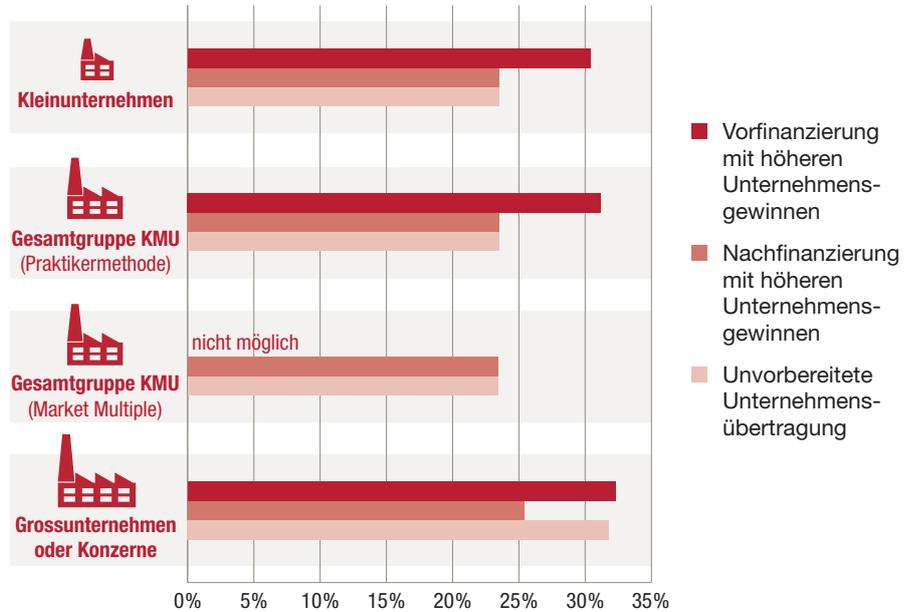
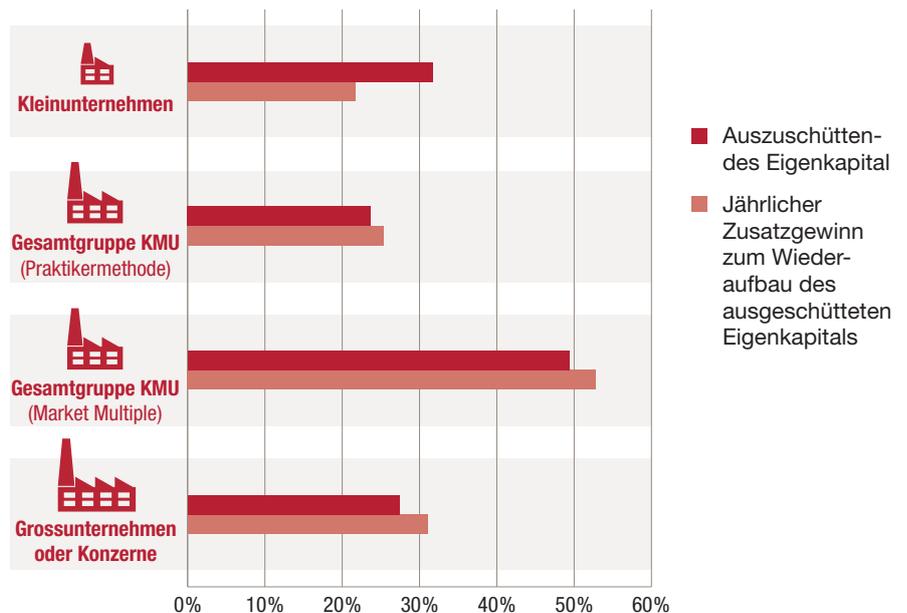


Abbildung 13: Substanzentnahme und zusätzlich zu erwirtschaftender Gewinn

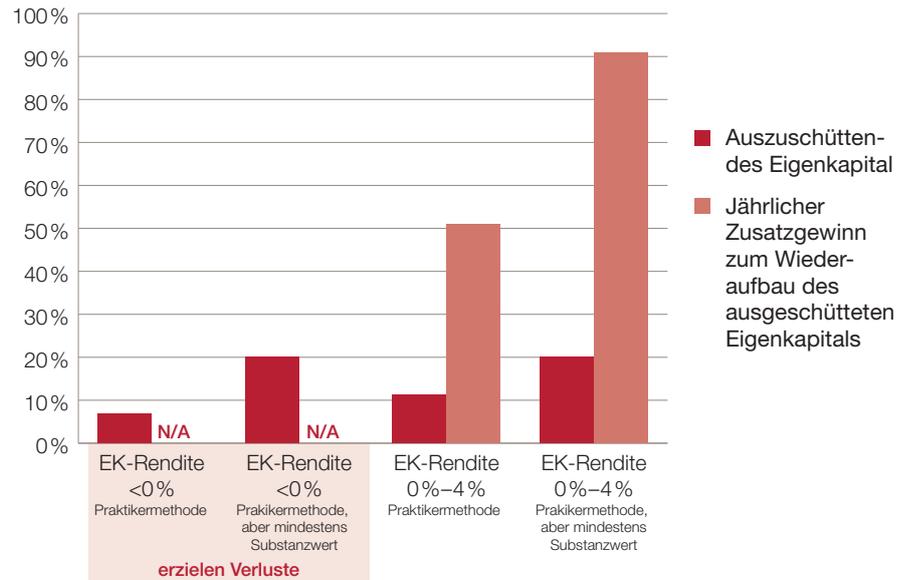


Nach unseren Berechnungen käme es bei Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern zu einem Abfluss von rund einem Drittel des Eigenkapitals. Wegen der verhältnismässig hohen Profitabilität ist die zu erzielende Gewinnsteigerung zur Kompensation des Substanzverlusts mit rund 20% hingegen relativ gering. Bei Grossunternehmen ist das Bild gerade umgekehrt. Aufgrund der höheren Eigenkapitalquote ist der Substanzverlust mit 27% des Eigenkapitals proportional geringer, die tiefere Profitabilität führt allerdings dazu, dass zur Kompensation des Substanzverlustes die Gewinne während der nächsten zehn Jahre um jährlich mehr als 30% zu steigern sind. Derartige Gewinnsteigerungen in kurzer Zeit zu erreichen, erscheint selbst in wirtschaftlich guten Jahren wenig realistisch.

Greifen wir bei der Unternehmensbewertung nicht auf die Praktikermethode, sondern auf die Market-Multiple-Methode zurück, würde ein durchschnittliches KMU 49% des Eigenkapitals verlieren und müsste den Gewinn gleichzeitig um rund 50% erhöhen.

Wir gehen deshalb davon aus, dass der Entzug des Eigenkapitals nicht rechtzeitig kompensiert werden kann. Ein durchschnittliches KMU verliert daher durch einen unerwarteten Todesfall des Unternehmers je nach Bewertungsmethode bis zur Hälfte des Eigenkapitals und ist kaum mehr in der Lage, diesen Mittelabfluss aus eigener Kraft auszugleichen.

Abbildung 14: Vergleich der Folgen für Unternehmen mit geringer Profitabilität, wenn mindestens der Substanzwert herangezogen wird



## 5.8 Auswirkungen nach Unternehmenstyp

### 5.8.1 Auswirkungen der Profitabilität

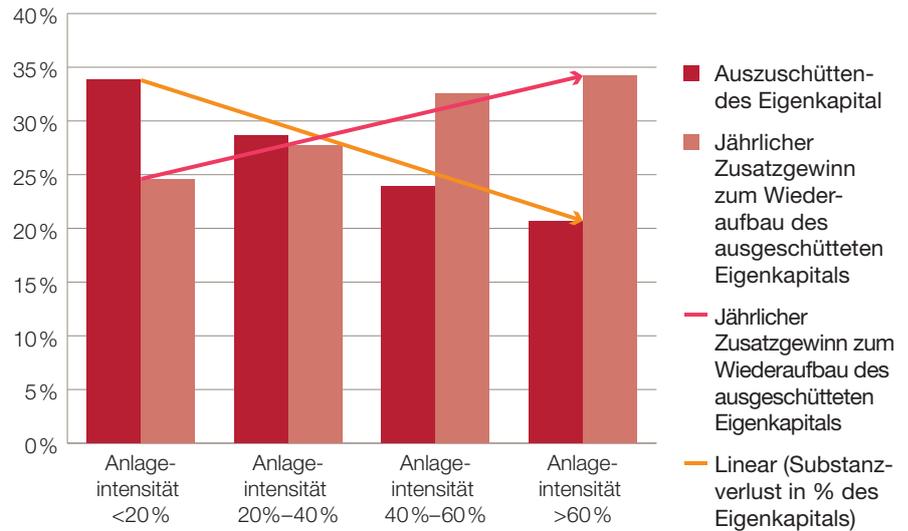
Mit unserer Untersuchung haben wir festgestellt, dass die Höhe der Erbschaftssteuer mit zunehmender Profitabilität steigt und umgekehrt. Wenig rentable Unternehmen sind von der Erbschaftssteuer weniger stark betroffen. Dies wird in Abbildung 14 deutlich. Allerdings wird hier auch klar, dass bei wenig rentablen Unternehmen in vielen Fällen eine nicht mehr erreichbare Gewinnsteigerung zur Kompensation nötig wäre und damit aus einer anfallenden Erbschaftssteuer ein endgültiger Substanzverlust resultiert.

Wird im Hinblick auf die Bewertung mindestens der Substanzwert besteuert, so verschärft sich die Situation zusätzlich. Bereits gefährdete Unternehmen geraten zusätzlich stark unter Druck, da ihnen die dringend benötigten Mittel entzogen werden. Bei Unternehmen, die bereits seit längerem Verluste schreiben, erscheint eine Kompensation des Eigenkapitalabflusses unmöglich.

### 5.8.2 Mittelbindung durch Anlagevermögen

Abbildung 15 legt die Auswirkungen der Anlagevermögensquote auf die Erbschaftssteuerbelastung eines Unternehmens dar. Hier gehen wir davon aus, dass der Nachfolger den Substanzverlust aus der Übertragung nachträglich refinanziert. Da anlageintensive Unternehmen eine im Durchschnitt höhere Eigenkapitalquote ausweisen, ist der durch eine Übertragung ausgelöste Substanzverlust im Verhältnis zum Eigenkapital geringer. Auf der anderen Seite ist der Substanzverlust in absoluten Zahlen grösser, da das zugrunde liegende Eigenkapital insgesamt auch grösser ist. Die erforderliche Gewinnsteigerung zur Kompensation des Substanzabflusses ist daher umso höher, je grösser das Anlagevermögen ist. Demnach sind anlageintensive, also produzierende Unternehmen von der Erbschaftssteuer erheblich stärker betroffen als Dienstleister. Anlageintensive Unternehmen können den Substanzverlust durch eine Erbschaftssteuer kaum kompensieren.

Abbildung 15: Einfluss der prozentualen Anlagevermögenshöhe auf die Erbschaftssteuerbelastung



## 6. Erbschaftssteuer mit zusätzlichen Entlastungen

Nachfolgend präsentieren wir die Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung möglicher zusätzlicher Entlastungen. Daraus leiten wir Auswirkungsmuster für verschiedene Unternehmenskategorien ab. Wir beleuchten zwei Entlastungsszenarien, wobei wir uns hauptsächlich auf das zweite Szenario mit den höheren Ermässigungen abstützen.

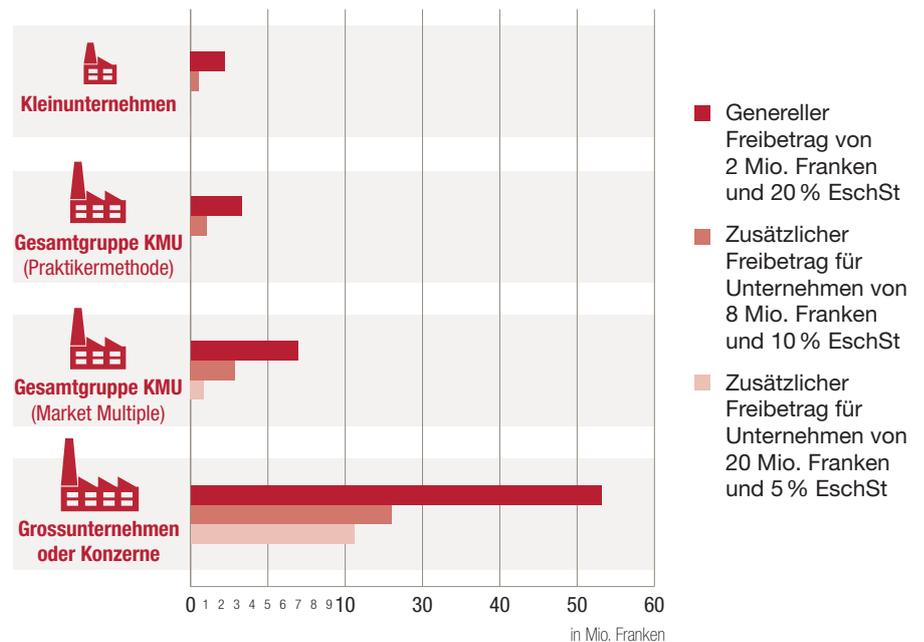
Nebenbei sei erwähnt, dass die Auswirkungen der Verkehrswertberechnung auf die Höhe der Erbschaftssteuer denselben Prinzipien unterliegen wie in Fällen ohne Entlastungen. Demzufolge verweisen wir für diese Ergebnisanalyse auf Kapitel 5.2. Dasselbe gilt für die unternehmenstypischen Auswirkungsmuster. Zudem verweisen wir für die Ergebnisse des Erbschaftssteuerfalls ohne Entlastungen auf Kapitel 5.8.

### 6.1 Zwei Entlastungsszenarien und deren Anwendung

Die Erbschaftssteuer-Initiative konkretisiert die vorgesehenen Entlastungen für Unternehmen, die von den Erben während zehn Jahren weitergeführt werden, nicht. In diesem Kapitel prüfen wir zwei Entlastungsszenarien, die sich aus den Äusserungen von Initianten ableiten lassen.<sup>23</sup>

Szenario 1 besteht in der Erhöhung des Freibetrages von 2 Mio. Franken um zusätzliche 8 Mio. Franken für Unternehmensbeteiligungen. Der übersteigende Unternehmenswert würde zudem mit 10% anstatt 20% besteuert. Die Resultate der einzelnen Fallgruppen sind im Anhang in Kapitel 10 zu finden. In Szenario 2 würde der zusätzliche Freibetrag auf den Unternehmenswert um 20 Mio. Franken erhöht und der Restwert mit 5% besteuert.

Abbildung 16: Statische Erbschaftssteuerbelastung nach Entlastungsszenarien



Die Auswirkungen der beiden Szenarien auf die Erbschaftssteuer ohne Berücksichtigung der durch die Steuer verursachten direkten und indirekten Folgen ergeben die in Abbildung 16 dargestellten eigentlichen Steuerbelastungen für die Entlastungsszenarien.

### 6.2 Sperrfrist von zehn Jahren

Gemäss Initiativtext muss ein Unternehmen durch die Erben während zehn Jahren weitergeführt werden. Andernfalls wird keine zusätzliche Entlastung gewährt oder diese rückwirkend aufgehoben. Damit besteht während zehn Jahren eine latente Steuerschuld im Umfang der Differenz zwischen der Steuer ohne Entlastungen und der tatsächlich bezahlten Steuer inklusive Entlastungen.

Die Ursachen für Unternehmensaufgaben können sowohl beim Unternehmen selbst (zum Beispiel durch Konkurs) als auch beim Nachfolger liegen (zum Beispiel bei Arbeitsunfähigkeit, Tod oder Verkauf). In beiden Fällen haftet der Nachfolger mit seinem Privatvermögen für die latente Steuer. Dies auferlegt dem Nachfolger in der Realität ein erhebliches Risiko. So kann sich trotz Steuerentlastungen die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Übernahme der latenten Steuerlast während der zehnjährigen Sperrfrist im Unternehmen aufdrängen. Verschlechtert sich der Geschäftsgang, steht der Nachfolger vor der Wahl: Entweder riskiert er sein privates Vermögen, oder er enthält dem Unternehmen die dringend benötigte Liquidität für die Begleichung der latenten Erbschaftssteuer weiterhin vor und erhöht damit das Konkurs- und Arbeitsplatzsicherungsrisiko.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine Übertragung defizitärer Unternehmen finanziell sehr risikoreich. Der Nachfolger muss damit rechnen, dass das Unternehmen möglicherweise keine zehn Jahre überlebt und damit nachträglich die volle Steuer zum Tragen kommt. Diese muss er gegebenenfalls aus seinem Privatvermögen finanzieren.

### 6.3 Schwellengrößen nach Unternehmenskategorie

Nachfolgend gehen wir der Frage nach, ab wann ein durchschnittliches Unternehmen die Steuerfreigrenze im Entlastungsfall überschreitet und Erbschafts- oder Schenkungssteuern anfallen. Die Grenzwerte haben wir vom Durchschnitt aller Unternehmen abgeleitet und nach der Praktikermethode bewertet. Bei der Market-Multiple-Methode sowie der *Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert* werden die Grenzwerte früher erreicht. Tabelle 5 zeigt die unterschiedlichen Schwellengrößen.

Grafisch sind die Schwellenwerte in den Abbildungen 17 bis 19 dargestellt. Die Bewertungsmethode hat hier einen erheblichen Einfluss. Bei der Praktikermethode und dem Szenario mit der grössten Entlastung sind die Grenzwerte verhältnismässig hoch. Während der zehnjährigen Sperrfrist bleibt den betroffenen Unternehmen das Risiko, eine zusätzliche Erbschaftssteuer rückwirkend finanzieren zu müssen.

	Bewertungs- methode	Anzahl Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme
Ohne Entlastung 2 Mio. CHF, 20 % EschSt	Praktikermethode	14	4,1 Mio. CHF	3,7 Mio. CHF
	Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert	12	3,6 Mio. CHF	3,3 Mio. CHF
	Market-Multiple- Methode	8	2,5 Mio. CHF	2,3 Mio. CHF
Mit Entlastung 8 Mio. CHF, 10 % EschSt	Praktikermethode	54	16,5 Mio. CHF	15,0 Mio. CHF
	Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert	47	14,4 Mio. CHF	13,1 Mio. CHF
	Market-Multiple- Methode	33	10,1 Mio. CHF	9,2 Mio. CHF
Mit Entlastung 20 Mio. CHF, 5 % EschSt	Praktikermethode	136	41,3 Mio. CHF	37,5 Mio. CHF
	Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert	119	36,1 Mio. CHF	32,8 Mio. CHF
	Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert	119	36,1 Mio. CHF	32,8 Mio. CHF

Tabelle 5: Schwellengrößen nach Unternehmenskategorie

Abbildung 17: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Anzahl der Mitarbeiter

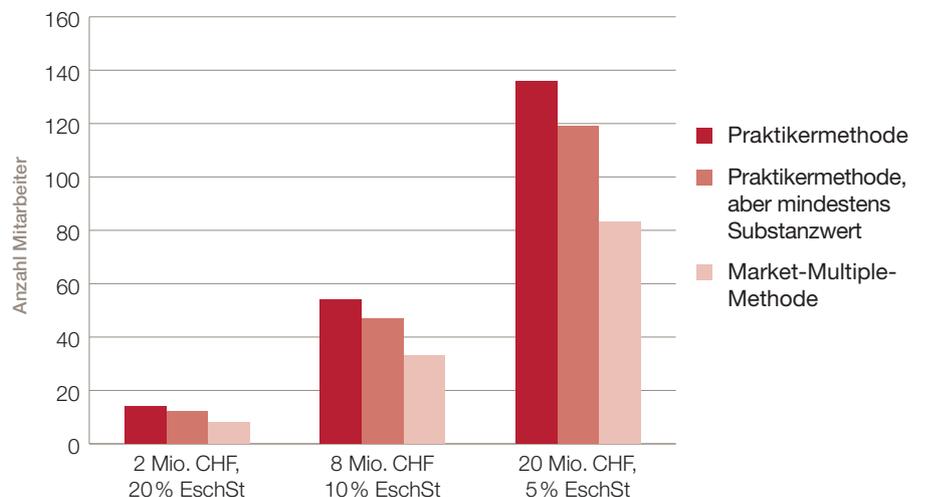


Abbildung 18: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Umsatzhöhe

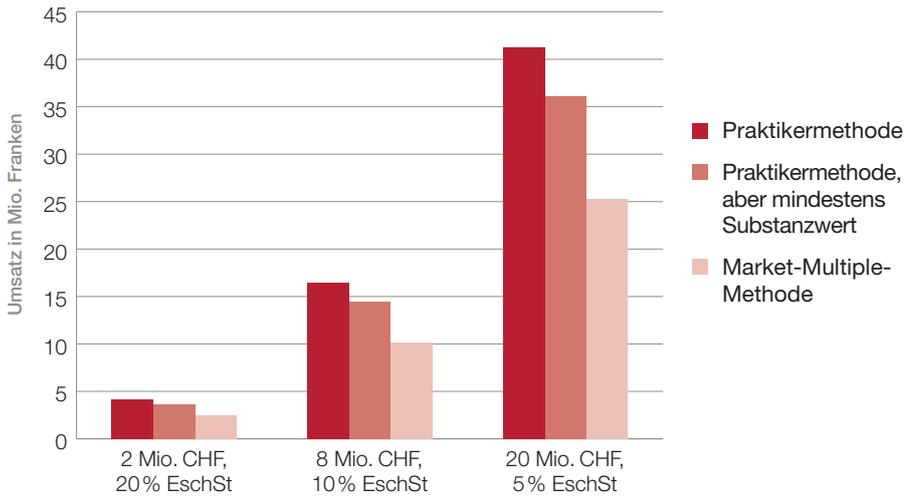
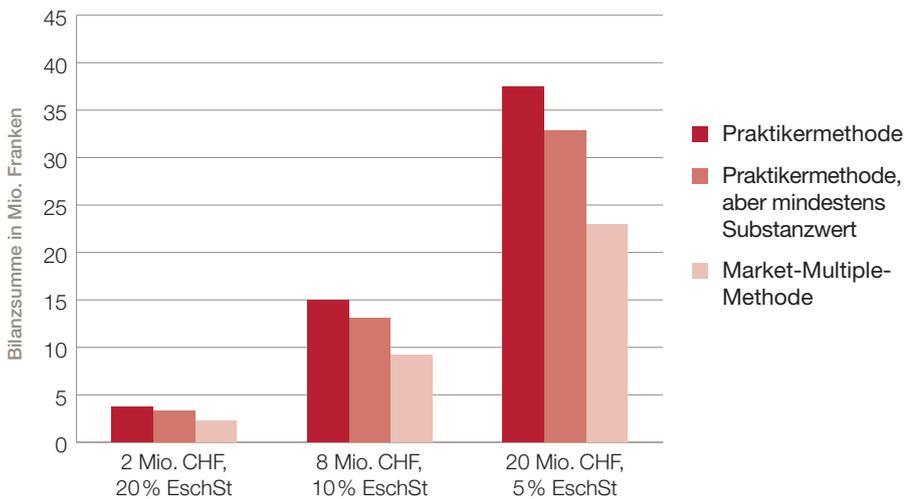


Abbildung 19: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Höhe der Bilanzsumme



## 6.4 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

Mit Tabelle 6 veranschaulichen wir, um wie viel der Gewinn gesteigert werden muss, damit bei einem zusätzlichen Freibetrag auf dem Unternehmenswert von 20 Mio. Franken und einem reduzierten Steuersatz auf dem Restwert von 5 % die Erbschaftsteuererfolge vollständig vorfinanziert werden können.<sup>24</sup> Nachfolgend dargestellt sind die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode pro Kategorie.<sup>25</sup>

Sowohl Kleinunternehmen als auch durchschnittliche KMU wären bei einer Bewertung nach Praktikermethode und einem zusätzlichen Freibetrag auf dem Unternehmenswert von 20 Mio. Franken durch eine latente Steuerlast betroffen. Wird jedoch nach der Market-Multiple-Methode bewertet, löst bereits die Übertragung eines durchschnittlichen KMU Erbschaftssteuern aus – trotz Entlastungen. Bei der Übertragung von Grossfirmen wird die Erbschaftsteuer aufgrund des hohen Unternehmenswerts in jedem Fall ausgelöst. Die geringere Steuerlast bei Grossfirmen ergibt sich weniger aufgrund des höheren Freibetrages als vielmehr wegen des tieferen Steuersatzes von 5 % auf dem restlichen Unternehmenswert. Werden die Nebenkosten einbezogen, muss ein Grossunternehmen zur kompletten Vorfinanzierung und Deckung der Steuerlast von 5,8 % den jährlichen Gewinn im Vergleich zur Ausgangssituation während zehn Jahren konstant um 6,8 % steigern.



	10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)	Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)	
	nach Praktikermethode	nach Praktikermethode	nach Market-Multiple-Methode	nach Praktikermethode	
<b>Ausgangslage</b>	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftsteuer	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	0,9 Mio. CHF	12,4 Mio. CHF
	In % des EK	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	5,3 %	5,0 %
<b>Ergebnisse</b>	Finanzierungsmethode	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich, vgl. Kapitel 5.2.2	Thesaurierung
	Summe der benötigten Zusatzgewinne	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich	14,5 Mio. CHF
	In % des EK	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich	5,9 %
	Jährlich in % des Gewinns	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich	6,8 %
	Zusätzliche Steuerbelastung	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich	0,8 %
Tatsächliche Erbschaftsteuerbelastung	latente Steuerlast <sup>26</sup>	latente Steuerlast <sup>26</sup>	nicht möglich	5,8 %	

Tabelle 6: Erbschaftsteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen für Unternehmen (20 Mio. CHF und 5 %) bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

24 Im Hinblick auf die angewandte Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.5.1.1.

25 Für das Entlastungsszenario mit einem zusätzlichen Freibetrag von 8 Mio. Franken und einem Steuersatz von 10 % auf dem Restwert wird auf Kapitel 12.1 verwiesen.

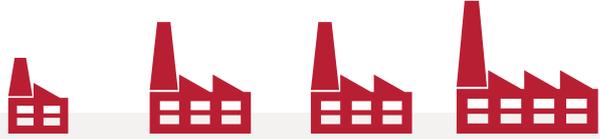
26 Latente Steuerlast: Während der Weiterführung des Unternehmens aufgeschobene Steuer, die bei Verletzung der zehnjährigen Weiterführungspflicht fällig wird. Zur Höhe vgl. Kap. 5

## 6.5 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

In diesem Kapitel führen wir aus, wie hoch die bei der Übertragung benötigten liquiden Mittel im Rahmen einer entsprechenden Liquiditätsplanung sein müssen, um die Erbschaftssteuer inklusive Zusatzbelastungen (im Wesentlichen Dividendeneinkommenssteuer auf Ebene Eigentümer) decken zu können; dies unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Freibetrages von 20 Mio. Franken auf dem Unternehmenswert sowie eines reduzierten Steuersatzes auf dem Restwert von 5%. Ebenfalls dargestellt wird die Höhe der zusätzlichen Gewinne, die nach der Substanzentnahme erwirtschaftet werden müssen, um den Substanzverlust zu kompensieren.<sup>27</sup> Tabelle 7 stellt die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode für die einzelnen Unternehmensgruppen dar.<sup>28</sup>

Werden die Unternehmen nach der Praktikermethode bewertet, unterliegen sowohl die Kleinunternehmen wie auch die Gesamtgruppe KMU einer latenten Erbschaftssteuer. Allerdings trägt der Nachfolger das Risiko der latenten Steuerlast während zehn Jahren, was zu einer Mittelblockade mit negativen Folgen für das Unternehmen führen kann.

Wird ein KMU nach der Market-Multiple-Methode bewertet, fällt bei einer Übertragung, selbst unter Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags von 20 Mio. Franken auf dem Unternehmenswert, die Erbschaftssteuer an. Dabei kommt es zu einer Substanzentnahme von 6%.



	10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)	Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)	
	nach Praktikermethode	nach Praktikermethode	nach Market-Multiple-Methode	nach Praktikermethode	
Ausgangslage	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	0,9 Mio. CHF	12,4 Mio. CHF
	In % des EK	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	5,3%	5,0%
Ergebnisse	Finanzierungsmethode	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	Substanzdividende	Thesaurierung
	Auszuschüttendes Eigenkapital	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	1,0 Mio. CHF	13,8 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	5,8%	5,6%
	Jährlicher Zusatzgewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	0,1 Mio. CHF	1,4 Mio. CHF
	In % des Gewinns	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	6,2%	6,3%
	Zusätzliche Steuerbelastung	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	0,6%	0,6%
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	latente Steuerlast <sup>29</sup>	latente Steuerlast <sup>29</sup>	5,6%	5,6%

Tabelle 7: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (20 Mio. CHF und 5%) bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

Für den Nachfolger bedeutet dies, dass er den jährlichen Gewinn während zehn Jahren um circa 6% steigern muss, um den Substanzverlust auszugleichen.

Bei Grossunternehmen fällt bereits bei einer Bewertung nach Praktikermethode die Erbschaftssteuer an, ungeachtet eines zusätzlichen Freibetrags für das Unter-

nehmen von 20 Mio. Franken.<sup>30</sup> Um die im Übertragungszeitpunkt fällige Erbschaftssteuer kompensieren zu können, muss der Erbe auch unter diesem Entlastungsszenario den jährlichen Gewinn während zehn Jahren um etwa 6% steigern. Nicht zu vergessen ist in diesem Fall die ebenfalls entstehende latente Erbschaftssteuerlast, die bei vorzeitiger Unternehmensaufgabe fällig würde.

27 Im Hinblick auf die angewandte Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.5.1.2.

28 Für das Entlastungsszenario mit einem zusätzlichen Freibetrag von 8 Mio. Franken und einem Steuersatz von 10% auf dem Restwert wird auf Kapitel 12.2 verwiesen.

29 Latente Steuerlast: Während der Weiterführung des Unternehmens aufgeschobene Steuer, die bei Verletzung der zehnjährigen Weiterführungspflicht fällig wird. Zur Höhe vgl. Kap. 5

30 Vgl. Kapitel 6.6.

## 6.6 Unvorbereitete Unternehmensübertragung

Als Variante zur Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen untersuchen wir hier die Steuerfolgen einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung ohne Liquiditätsplanung. In diesen Berechnungen haben wir die Entlastungen eines zusätzlichen Freibetrages auf dem Unternehmenswert von 20 Mio. Franken und einen reduzierten Steuersatz auf dem Restwert von 5% berücksichtigt. Unsere Resultate zeigen, ob die Studienunternehmen die nötige Liquidität haben und ob es möglich ist, den Substanzverlust mit höheren Gewinnen über zehn Jahre zu kompensieren.<sup>31</sup> In Tabelle 8 sind die Resultate der kostengünstigsten Finanzierungsmethode pro Kategorie dargestellt. Da beide der direkten Erbschaftssteuer unterliegenden Unternehmenstypen über genügend liquide Mittel verfügen, verändern sich die Resultate kaum.<sup>32</sup>

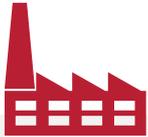
					
		<b>10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)</b>	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b>	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b>	<b>Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)</b>
		nach Praktikermethode	nach Praktikermethode	nach Market-Multiple-Methode	nach Praktikermethode
<b>Ausgangslage</b>	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	latente Steuerlast	latente Steuerlast	0,9 Mio. CHF	12,4 Mio. CHF
	In % des EK	latente Steuerlast	latente Steuerlast	5,3%	5,0%
<b>Ergebnisse</b>	Finanzierungsmethode	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	Substanzdividende	Substanzdividende
	Auszuschüttendes Eigenkapital	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	1,0 Mio. CHF	14,8 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	5,8%	6,0%
	Jährlicher Zusatzgewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	0,1 Mio. CHF	1,5 Mio. CHF
	In % des Gewinns	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	6,2%	6,8%
	Zusätzliche Steuerbelastung	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	0,6%	1,0%
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	latente Steuerlast <sup>33</sup>	latente Steuerlast <sup>33</sup>	5,6%	6,0%

Tabelle 8: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (20 Mio. und 5%) bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung

31 Im Hinblick auf die angewandte Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.5.1.2.

32 Für das Entlastungsszenario mit einem zusätzlichen Freibetrag von 8 Mio. Franken und einem Steuersatz von 10% auf dem Restwert wird auf Kapitel 12.3 verwiesen.

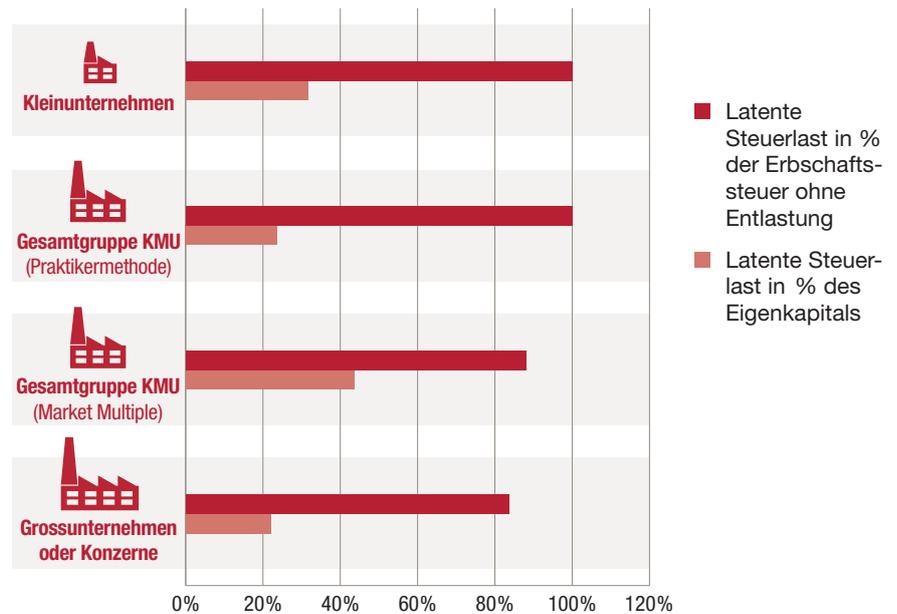
33 Latente Steuerlast: Während der Weiterführung des Unternehmens aufgeschobene Steuer, die bei Verletzung der zehnjährigen Weiterführungspflicht fällig wird. Zur Höhe vgl. Kap. 5

## 6.7 Vergleich der Finanzierungsoptionen und Bemessung der latenten Steuerlast

Da sich die Kosten der verschiedenen Finanzierungsoptionen nur noch geringfügig unterscheiden, verzichten wir an dieser Stelle auf eine detaillierte Analyse. Auch hier empfehlen wir aufgrund der erwähnten Risikoüberlegungen (siehe Kapitel 5.4) bei nur geringen Mehrkosten die Vorfinanzierung durch den Erblasser.

Abbildung 20 gibt eine Übersicht über die Höhe der latenten Steuern in Prozent der Erbschaftssteuer ohne Entlastung und in Prozent des Eigenkapitals. Als Grundlage sind wir von einer vorbereiteten Unternehmensübertragung mit einer Nachfinanzierung über gesteigerte Unternehmensgewinne ausgegangen.

Abbildung 20: Latente Erbschaftssteuerlast in % der Erbschaftssteuer ohne Erleichterung und in % des Eigenkapitals



## 7. Schlussfolgerungen

### 7.1 Für die Erben

Ob ein Nachfolger überhaupt in den Genuss von zusätzlichen Entlastungen für ein übertragenes Unternehmen kommt, hängt von zwei Faktoren ab:

- Zum einen ist die in der Erbschaftsteuer-Initiative nicht geregelte Definition der «Weiterführung durch die Erben» entscheidend. Bei einer engen Auslegung müsste der Erbe aktiv an der Unternehmensspitze des Familienunternehmens stehen. Bei einer weiter gefassten Definition könnte bereits der Aktienbesitz ausreichen, um von den zusätzlichen Entlastungen profitieren zu können. Wie sich der Gesetzgeber hier entscheidet, wird erhebliche Auswirkungen auf den Kreis der potenziell von den Entlastungen profitierenden Nachfolgern und damit auf den Erfolg einer Nachfolgeregelung haben.
- Zum anderen ist für die Gewährung der zusätzlichen Entlastungen die zehnjährige Weiterführung zentral. Ein Unternehmen muss während dieser Sperrfrist weitergeführt werden, ansonsten kommt es zu einer Nacherhebung der Steuer. Auch für diese Entwicklung wird die Auslegung der «Weiterführung durch die Erben» wegweisend sein.

Wird ein Unternehmen nicht im Sinne der Erbschaftsteuer-Initiative weitergeführt, kommt der generelle Freibetrag von 2 Mio. Franken für den gesamten Nachlass zur Anwendung. Auf jenem Anteil, der diesen Freibetrag übersteigt, fällt die Steuer von 20% an. Zur Finanzierung der Steuer wird der Erbe dem Unternehmen bei der Übernahme die benötigten liquiden Mittel entziehen. Je nach Ausgestaltung der vorgängigen Massnahmen und der gewählten Finanzierungsmethode beträgt die gesamte Steuerlast inklusive Nebenkosten bis zu 32%. In der Folge werden dem Unternehmen erhebliche liquide Mittel und Substanz entzogen; ohne Vorfinanzierung muss der Erblasser rund 25% des Eigenkapitals ausschütten. Das Unternehmen verliert somit massiv an Liquidität, Investitionskapital und Risikopolster.

Wird ein Familienunternehmen durch einen Erben weitergeführt, profitiert der Erbe bei der Übertragung von einer Senkung der Steuerlast. Die Höhe dieser Reduktion legt der Gesetzgeber fest. Ausgehend von den zwei Entlastungsmöglichkeiten (zusätzlicher Freibetrag von 8 Mio. Franken bzw. 20 Mio. Franken auf dem Unterneh-

menwert bei einem Steuersatz auf dem Restwert von 10% bzw. 5%) haben wir gezeigt, dass selbst bei Gewährung der höheren Entlastungen von zusätzlichen 20 Mio. Franken und einem Erbschaftsteuersatz von lediglich noch 5% für den Unternehmensrestwert ein Substanzverlust von 5% bis 6% entstehen kann. Zur Kompensation dieses Verlusts muss der nachträglich benötigte, zusätzliche Gewinn während zehn Jahren rund 5% bis 7% über dem bisherigen liegen.

*Je nach Ausgestaltung der vorgängigen Vorbereitung und der gewählten Finanzierungsmethode beträgt die gesamte Steuerlast inklusive Nebenkosten bis zu 32%.*

Die möglichen zusätzlichen Freibeträge und reduzierten Steuersätze auf Unternehmensanteilen bieten tatsächlich eine Entlastung. Dennoch sind die indirekten Folgen und die während

zehn Jahren bestehende latente Steuerforderung zu beachten. Führt der Nachfolger das Unternehmen weiter und erfüllt er die Reduktionsvoraussetzungen, haftet er für die gesamte Sperrfrist von zehn Jahren mit seinem Vermögen für die Differenz zwischen der Erbschaftsteuer ohne Entlastung und der tatsächlich bezahlten Steuer. Gibt der Nachfolger das Unternehmen innerhalb dieser Frist auf, verkauft es, geht Konkurs oder stirbt, fällt nachträglich die volle Erbschaftsteuer an.

Demnach wird ein Nachfolger von einem erbschaftssteuerlichen Liquiditätsabfluss ganz oder teilweise verschont, haftet aber mit seinem gesamten Vermögen für die Erbschaftssteuer während zehn Jahren, in denen er das Unternehmen weiterführen muss. Aufgrund von Sicherheitsüberlegungen wird der verantwortungsvolle Unternehmer deshalb während der gesamten Sperrfrist versuchen, die gegebenenfalls erforderlichen Mittel im Unternehmen bereitzuhalten. Diese Blockade von rund einem Viertel des Eigenkapitals während zehn Jahren hemmt die Krisenfestigkeit, blockiert Mittel für Investitionen, Wachstum und das Schaffen von Arbeitsplätzen und schränkt die unternehmerische Freiheit massiv ein.

Vergleicht man die heutige Situation der Erben mit derjenigen nach einer Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative durch Volk und Stände, wird offensichtlich, dass die Attraktivität der Unternehmensweiterführung innerhalb der Familie durch die latente oder tatsächliche Erbschaftssteuerlast deutlich sinkt. Die noch genauer zu definierenden Bedingungen der Unternehmensweiterführung und der Arbeitsplatzerhaltung während zehn Jahren schränken zudem die unternehmerische Freiheit in erheblichem Ausmass ein. Das trifft auf jeden Fall auf grosse Familienunternehmen zu. Der Durchschnitt aller Studienunternehmen mit einem bis 249 Mitarbeitern ist bei einer Verkehrswertberechnung nach der Market-Multiple-Methode ebenfalls direkt betroffen.

## 7.2 Für die Erblasser

Die Untersuchung zeigt, dass die Erblasser oder Schenker ihr Unternehmen finanziell auf die Erbschaftssteuer vorbereiten sollten. Allerdings können sie die Folgen einer Erbschaftssteuer im Vorfeld nur bedingt abfedern. Immerhin können sie zur Finanzierung der Steuer liquide Mittel bereitstellen, wobei dies zulasten des Familienunternehmens geht, das auf eventuell dringend benötigte Mittel verzichten muss. Dies kann den Fortbestand des Unternehmens gefährden – gerade in stark umkämpften Märkten mit niedrigen Margen.

Bei fehlenden Entlastungen kann die Vorfinanzierung durch um jährlich 30% bis 40% höhere Gewinne während zehn Jahren die Bezahlung der Steuerschuld sicherstellen. Allerdings steigt dabei die tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung auf 30% bis 32%. Dafür muss der Erblasser entweder massives Wachstum und eine Erhöhung der Produktivität erreichen oder die Kosten und damit auch Arbeitsplätze in bedeutendem Umfang einsparen. Dies sichert zwar den Fortbestand des Unternehmens, vernichtet aber dessen sozialen Beitrag.

Die Erbschaftssteuer drängt Familienunternehmen somit in eine konsequente Gewinnoptimierung, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz nicht ins Ausland verlegen will, um die Negativfolgen einer Erbschaftssteuer zu vermeiden. Lässt sich die Profitabilität in der Schweiz nicht im erforderlichen Mass erhöhen, wird eine Verlagerung von Unternehmensteilen und damit Arbeitsplätzen ins kostengünstigere Ausland erheblich an Bedeutung gewinnen.

## 7.3 Für das Familienunternehmen

Sind die Bedingungen für einen zusätzlichen Freibetrag für den Unternehmenswert nicht erfüllt oder fallen diese innerhalb der zehnjährigen Weiterführungsverpflichtung dahin, werden Unternehmen ab 14 Mitarbeitern – je nach Bewertungsmodell gar schon ab durchschnittlich acht Mitarbeitern – von der Steuer direkt oder indirekt erfasst.

Die Erbschaftssteuer bewirkt in den Unternehmen zudem einen erheblichen Substanzverlust von rund 20% bis 50% des Eigenkapitals oder blockiert eine entsprechende Liquidität über zehn Jahre.

Grundsätzlich kann das Unternehmen versuchen, diesen Effekt durch eine Gewinnsteigerung zu kompensieren. Allerdings setzen das ökonomische Umfeld und die soziale Verträglichkeit diesem Ansatz Grenzen. Denn entweder sinkt das Risikopolster für Krisenzeiten und Kapital für Investitionen und Wachstum wird blockiert, oder es müssen Betriebskosten und Beschäftigte eingespart werden. Vergleicht man die Situation von Familienunternehmen mit anderen, nicht familiär gehaltenen Betrieben, schaffen solche Mittelabflüsse oder -blockaden einen Wettbewerbsnachteil. Damit verbunden sinkt die allgemeine Attraktivität, ein Familienunternehmen zu führen und im Besitz der Familie zu belassen.

*Gemäss unserer Studie sind KMU ab 14 Mitarbeitern, je nach Unternehmensbewertung bereits ab acht Mitarbeitern, von der Erbschaftssteuer betroffen.*

Wir stellen zudem fest, dass die Erbschaftssteuer unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Unternehmenstypen hat. Industrie und Gewerbe sind aufgrund ihrer hohen Mittelbindung stärker betroffen und können die Substanzabflüsse tendenziell schlechter durch gesteigerte Gewinne kompensieren. Sie verfügen des Weiteren im Vergleich zu Dienstleistern oder Händlern über eher weniger ausschüttbare Mittel bedingt durch den vergleichsweise hohen Anteil an gebundenem Kapital. Weiter werden aufgrund der Bewertungsmethoden erfolgreiche Unternehmen ebenfalls durch eine höhere Erbschaftssteuer belastet.

#### **7.4 Für die Arbeitnehmenden**

Neben den Unternehmern und Erben von Familienunternehmen sind auch die Arbeitnehmer von der Erbschaftssteuer-Initiative direkt betroffen. Ab einer Grösse von 14 Mitarbeitern unterliegt ein Unternehmen der Erbschaftssteuerpflicht und den damit verbundenen Konsequenzen. Eine Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative kann daher das Unternehmen zu verstärkten Kostensenkungsmassnahmen zwingen, um durch damit erzielte zusätzliche Gewinne die für die Erbschaftssteuer notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Dies hat direkte Konsequenzen für die Arbeitsplätze in der Schweiz, welche entweder abgebaut oder ins kostengünstigere Ausland verlegt werden.

## 8. Abkürzungsverzeichnis

<b>BV</b>	Bundesverfassung
<b>CSP</b>	Christlich-soziale Partei
<b>EK</b>	Eigenkapital
<b>EschSt</b>	Erbschaftssteuer
<b>EVP</b>	Evangelische Volkspartei
<b>KS</b>	Kreisschreiben
<b>PM</b>	Praktikermethode
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
<b>SSK</b>	Schweizerische Steuerkonferenz
<b>SW</b>	Substanzwert

## 9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzdaten der Hauptfallgruppen	28
Tabelle 2: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	31
Tabelle 3: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	32
Tabelle 4: Erbschaftssteuerbelastung ohne Entlastungen bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung	33
Tabelle 5: Schwellengrößen nach Unternehmenskategorie	38
Tabelle 6: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen für Unternehmen (20 Mio. CHF und 5 %) bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	40
Tabelle 7: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (20 Mio. CHF und 5 %) bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	41
Tabelle 8: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (20 Mio. CHF und 5 %) bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung	42
Tabelle 9: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	51
Tabelle 10: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	52
Tabelle 11: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung	53
Tabelle 12: Resultaterklärung Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	56
Tabelle 13: Resultaterklärung Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	57

# 10. *Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1: Anzahl teilnehmender Unternehmen nach Kantonen	16
Abbildung 2: Anzahl untersuchter Unternehmen pro Wirtschaftssektor	18
Abbildung 3: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Mitarbeiterzahl	18
Abbildung 4: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Umsatzhöhe	19
Abbildung 5: Anzahl untersuchter Unternehmen nach Eigenkapitalrendite	19
Abbildung 6: Anzahl untersuchter Unternehmen nach relativer Anlagevermögenshöhe	20
Abbildung 7: Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	22
Abbildung 8: Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen	23
Abbildung 9: Unvorbereitete Unternehmensübertragung	23
Abbildung 10: Unternehmenswertzuwachs aufgrund der Bewertung nach «Praktikermethode, aber mindestens Substanzwert» im Vergleich zur Praktikermethode	29
Abbildung 11: Unternehmenswertzuwachs aufgrund der Bewertung nach Market-Multiple-Methode im Vergleich zur Praktikermethode	30
Abbildung 12: Tatsächliche Steuerlast nach Finanzierungsoption	34
Abbildung 13: Substanzentnahme und zusätzlich zu erwirtschaftender Gewinn	34
Abbildung 14: Vergleich der Folgen für Unternehmen mit geringer Profitabilität, wenn mindestens der Substanzwert herangezogen wird	35
Abbildung 15: Einfluss der prozentualen Anlagevermögenshöhe auf die Erbschaftssteuerbelastung	36
Abbildung 16: Statische Erbschaftssteuerbelastung nach Entlastungsszenarien	37
Abbildung 17: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Anzahl der Mitarbeiter	38
Abbildung 18: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Umsatzhöhe	39
Abbildung 19: Durchschnittliche Grenzwerte für die Erbschaftssteuer nach Höhe der Bilanzsumme	39
Abbildung 20: Latente Erbschaftssteuerlast in % der Erbschaftssteuer ohne Erleichterung und in % des Eigenkapitals	43

# 11. Literaturverzeichnis

Initiativkomitee Eidgenössische Volksinitiative «Erbchaftssteuerreform» (2012). *Berechnungsbeispiele zur Erbchaftssteuerreform*.

Credit Suisse (2013). *Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU, Unternehmensnachfolge in der Praxis*.

Kreisschreiben Schweizerische Steuerkonferenz (SKK) Nr. 28 (2008). *Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer*.

Schweizerischer Bundesrat (2014). *Botschaft zur Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»*.

Das Schweizer Parlament (2014). *Wortprotokoll. Herbstsession des Ständerates. Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)*.

## 12. Resultate des zweiten Entlastungsszenarios

Nachfolgend sind die Resultate der Hauptfallgruppen für das Entlastungsszenario eines zusätzlichen Freibetrages von 8 Mio. Franken für Unternehmensanteile bei einem Steuersatz auf dem Restwert von 10% aufgeführt. Die Berechnung erfolgte analog der gezeigten Resultate in den Kapiteln 5 und 6.<sup>34</sup>

### 12.1 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen



	10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Praktikermethode	1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU) nach Market-Multiple- Methode	Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern) nach Praktikermethode	
Ausgangslage	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	0,5 Mio. CHF	1,1 Mio. CHF	3,0 Mio. CHF	25,9 Mio. CHF
	In % des EK	6,4 %	6,4 %	17,7 %	10,5 %
Ergebnisse	Finanzierungsmethode	Thesaurierung	Thesaurierung	nicht möglich, vgl. Kapitel 5.2.2	Thesaurierung
	Summe der benötigten Zusatzgewinne	0,7 Mio. CHF	1,4 Mio. CHF	nicht möglich	33,7 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	7,9 %	8,1 %	nicht möglich	13,7 %
	Jährlich in % des Gewinns	5,5 %	8,6 %	nicht möglich	15,5 %
	Zusätzliche Steuerbelastung	2,5 %	2,6 %	nicht möglich	3,0 %
	Tatsächliche Erbschafts- steuerbelastung	12,5 %	12,6 %	nicht möglich	13,0 %

Tabelle 9: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

34 Die Berechnungsmethode in Kapitel 10.1 entspricht derjenigen in den Kapiteln 5.4 und 6.4.  
Die Berechnungsmethode in Kapitel 10.2 entspricht derjenigen in den Kapiteln 5.5 und 6.5.  
Die Berechnungsmethode in Kapitel 10.3 entspricht derjenigen in den Kapiteln 5.6 und 6.6.

## 12.2 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen



	<b>10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)</b> nach Praktikermethode	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b> nach Praktikermethode	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b> nach Market-Multiple- Methode	<b>Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)</b> nach Praktikermethode	
<b>Ausgangslage</b>	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	0,5 Mio. CHF	1,1 Mio. CHF	3,0 Mio. CHF	25,9 Mio. CHF
	In % des EK	6,4%	6,4%	17,7%	10,5%
<b>Ergebnisse</b>	Finanzierungsmethode	Thesaurierung	Thesaurierung	Substanzdividende	Thesaurierung
	Auszuschüttendes Eigenkapital	0,6 Mio. CHF	1,2 Mio. CHF	3,4 Mio. CHF	29,3 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	7,0%	7,1%	20,5%	11,9%
	Jährlicher Zusatz- gewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	0,06 Mio. CHF	1,2 Mio. CHF	0,3 Mio. CHF	2,9 Mio. CHF
	In % des Gewinns	4,8%	7,6%	22,0%	13,5%
	Zusätzliche Steuerbelastung	0,9%	1,0%	1,6%	1,3%
	Tatsächliche Erbschafts- steuerbelastung	10,9%	11,0%	11,6%	11,3%

Tabelle 10: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

## 12.3 Unvorbereitete Unternehmensübertragung



	<b>10–49 Mitarbeiter (Kleinunternehmen)</b> nach Praktikermethode	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b> nach Praktikermethode	<b>1–249 Mitarbeiter (Gesamtgruppe KMU)</b> nach Market-Multiple- Methode	<b>Mehr als 250 Mitarbeiter (Grossunternehmen oder Konzern)</b> nach Praktikermethode	
<b>Ausgangslage</b>	Bisheriger Gewinn	1,2 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	1,6 Mio. CHF	21,8 Mio. CHF
	Eigenkapital	8,4 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	16,8 Mio. CHF	246,4 Mio. CHF
	Unternehmenswert	13,5 Mio. CHF	18,8 Mio. CHF	37,7 Mio. CHF	267,3 Mio. CHF
	Reine Erbschaftssteuer	0,5 Mio. CHF	1,1 Mio. CHF	3,0 Mio. CHF	25,9 Mio. CHF
	In % des EK	6,4%	6,4%	17,7%	10,5%
<b>Ergebnisse</b>	Finanzierungsmethode	Substanzdividende	Substanzdividende	Substanzdividende	Substanzdividende
	Auszuschüttendes Eigenkapital	0,6 Mio. CHF	1,3 Mio. CHF	3,4 Mio. CHF	31,0 Mio. CHF
	In % des gesamten EK	7,3%	7,5%	20,5%	12,6%
	Jährlicher Zusatz- gewinn zum Wiederaufbau des ausgeschütteten Eigenkapitals	0,06 Mio. CHF	0,1 Mio. CHF	0,3 Mio. CHF	3,1 Mio. CHF
	In % des Gewinns	5,0%	8,0%	22,0%	14,2%
	Zusätzliche Steuerbelastung	1,5%	1,6%	1,6%	1,9%
	Tatsächliche Erbschafts- steuerbelastung	11,5%	11,6%	11,6%	11,9%

Tabelle 11: Erbschaftssteuerbelastung mit zusätzlichen Entlastungen (8 Mio. CHF und 10 %) bei einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung

## 13. Begriffsdefinitionen

<b>Aktiva</b>	Vermögenswerte eines Unternehmens, die sich aus Anlage- und Umlaufvermögen zusammensetzen.
<b>Anlagevermögen</b>	Vermögenswerte, die langfristig in einem Unternehmen verbleiben (bspw. Maschinen, betriebsnotwendige Immobilien, Patente usw.). Das Anlagevermögen wird konkret nach OR Art. 959 Abs. 3 i. V. m. OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 definiert.
<b>Anlagevermögensquote</b>	Anteil des Anlagevermögens im Verhältnis zum Gesamtvermögen eines Unternehmens.
<b>Bundessobligation</b>	Schuldverschreibungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Staatsanleihen).
<b>DCF-Methode (discounted cash flow)</b>	Methode der Berechnung des Unternehmenswerts aufgrund künftiger Geldflüsse (cash flows) und Renditeerwartungen.
<b>EBIT (earnings before interest and taxes)</b>	Gewinn eines Unternehmens ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern.
<b>EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization)</b>	Gewinn eines Unternehmens ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern und Abschreibungen.
<b>Eigenkapital</b>	Kapital, das dem Unternehmen unbefristet zur Verfügung steht und keiner Rückzahlungspflicht unterliegt (bspw. Gewinnreserven, Aktienkapital usw.). Das Eigenkapital wird konkret nach OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 definiert.
<b>Eigenkapitalrendite</b>	Reingewinn eines Unternehmens im Verhältnis zum Eigenkapital. Kann als Verzinsung des Eigenkapitals betrachtet werden.
<b>Eigenkapitalquote</b>	Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital eines Unternehmens.
<b>Ertragswert</b>	Unternehmenswert, der aus der Annahme künftiger Gewinne resultiert. Wird aus den durchschnittlichen Gewinnen und dem Kapitalisierungssatz berechnet. Für die genaue Definition wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.
<b>Flüssige Mittel</b>	Bestand an Vermögenswerten, die bei Bedarf unmittelbar zu Geld gemacht werden können (Bankguthaben, Kassenbestände usw.)
<b>Fremdkapital</b>	Kapital, das dem Unternehmen von Dritten zur Verfügung gestellt wird und damit die Schulden des Unternehmens darstellt (bspw. Bankkredite, Darlehen, Forderungen von Lieferanten usw.). Das Fremdkapital wird konkret nach OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 definiert.
<b>Kapitalisierungssatz</b>	Der Kapitalisierungssatz ist der Prozentsatz, mit dem der Ertragswert berechnet wird. Er widerspiegelt die künftig zu erwartende Eigenkapitalrendite eines Unternehmens.
<b>Latente Steuer</b>	Potenziell noch geschuldete Steuern aufgrund steuerlich noch nicht eingetretener Ereignisse (bspw. Steuerschuld auf stillen Reserven usw.)

<b>Libor (London interbank offered rate)</b>	Referenzzinssatz für das Interbankengeschäft. Wird häufig von Banken als Basiszinssatz verwendet.
<b>Market-Multiple-Methode</b>	Berechnung des Unternehmenswerts aufgrund der Multiplikation von Unternehmenskennzahlen mit branchenspezifischen Multiplikatoren. Für die genaue Definition wird auf Kapitel 4.4.2 verwiesen.
<b>Nicht betriebsnotwendige Aktiva</b>	Vermögenswerte eines Unternehmens, die nicht für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens benötigt werden (betriebsfremde Immobilien, Kunstsammlungen usw.).
<b>Passiva</b>	Mittelherkunft für die Vermögenswerte eines Unternehmens, die sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammensetzen.
<b>Praktikermethode</b>	Berechnung des Unternehmenswerts aus einer Kombination von zwei Dritteln des Ertragswerts und einem Drittel des Substanzwerts eines Unternehmens. Für die genaue Definition wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.
<b>Stille Reserven</b>	Nicht in der Bilanz eines Unternehmens ersichtliche Reserven aufgrund der Unterbewertung von Vermögenswerten oder der Überbewertung von Schulden.
<b>Substanzdividende</b>	Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre aus Reserven des Unternehmens.
<b>Substanzwert</b>	Unternehmenswert, der aus dem bestehenden Vermögen eines Unternehmens resultiert. Wird aus dem Eigenkapital und den stillen Reserven abzüglich Schulden berechnet. Für die genaue Definition wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.
<b>Thesaurierung</b>	Einbehaltung von Gewinnen im Unternehmen.
<b>Unternehmenswert</b>	Wert des Unternehmens, der im Verkauf gegenüber Dritten erzielt werden könnte (entspricht dem Verkehrswert). Wird je nach gewählter Bewertungsmethode anders berechnet.
<b>Umlaufvermögen</b>	Vermögenswerte, die kurzfristig in einem Unternehmen verbleiben (weniger als ein Jahr, bspw. Forderungen gegenüber Kunden, Geld usw.). Das Umlaufvermögen wird konkret nach OR Art. 959 Abs. 3 i. V. m. OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 definiert.
<b>Verkehrswert</b>	Wert des Unternehmens, der im Verkauf gegenüber Dritten erzielt werden könnte (entspricht dem Unternehmenswert). Wird je nach gewählter Bewertungsmethode anders berechnet.
<b>Verzinsliches Fremdkapital</b>	Fremdkapital, das Zinsen verursacht (bspw. Bankkredite usw., nicht aber Forderungen von Lieferanten usw.).
<b>Vollkostenrechnung</b>	Berücksichtigung aller direkt und indirekt durch ein Ereignis ausgelösten Kosten.

# 14. Resultaterklärungen

## 14.1 Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

	Kriterium	Bewertungsmethode nach Kapitel 4.4
Unternehmensdaten	Bisheriger Gewinn	Durchschnitt der Reingewinne nach Steuern der Geschäftsjahre 2011–2013
	Eigenkapital	Durchschnittliches statutarisches Eigenkapital pro Unternehmenskategorie
	Unternehmenswert	Berechneter Unternehmenswert anhand der Finanzzahlen 2011–2013
Eigentliche Erbschaftssteuerbelastung	Reine Erbschaftssteuer	Berechnung der Erbschaftssteuer ohne Berücksichtigung der direkten und indirekten Steuerfolgen. Eigentliche Erbschaftssteuerbelastung
	In % des EK	Reine Erbschaftssteuer ohne Berücksichtigung direkter und indirekter Steuerfolgen in Prozent des Eigenkapitals
Finanzielle Steuerfolgen für das Unternehmen	Finanzierungsmethode	Kostengünstigste anwendbare Finanzierungsmethode
	Summe der benötigten Zusatzgewinne	Summe der über zehn Jahre zu erwirtschaftenden Zusatzgewinne zur Deckung der Erbschaftssteuer und aller dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen
	In % des EK	Summe der gesamten Zusatzgewinne in Prozent des Eigenkapitals
	Jährlich in % des Gewinns	Jährliche, über zehn Jahre hinweg zu erwirtschaftende Zusatzgewinne nach Steuern in Prozent des bisherigen Gewinns nach Steuern
Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	Zusätzliche Steuerbelastung	Zusätzliche Steuerbelastung aufgrund der durch die Erbschaftssteuer verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung unter Berücksichtigung der Erbschaftssteuerhöhe und der dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen

Tabelle 12: Resultaterklärung Vorfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

## 14.2 Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

	Kriterium	Bewertungsmethode nach Kapitel 4.4
Unternehmensdaten	Bisheriger Gewinn	Durchschnitt der Reingewinne nach Steuern der Geschäftsjahre 2011–2013
	Eigenkapital	Durchschnittliches statutarisches Eigenkapital pro Unternehmenskategorie
	Unternehmenswert	Berechneter Unternehmenswert anhand der Finanzzahlen 2011–2013
Eigentliche Erbschaftssteuerbelastung	Reine Erbschaftssteuer	Berechnung der Erbschaftssteuer aufgrund des aktuellen Unternehmenswerts ohne Berücksichtigung direkter und indirekter Steuerfolgen
	In % des EK	Erbschaftssteuerlast ohne Berücksichtigung direkter und indirekter Steuerfolgen in Prozent des Eigenkapitals
Finanzielle Steuerfolgen für das Unternehmen	Finanzierungsmethode	Kostengünstigste anwendbare Finanzierungsmethode
	Summe der benötigten Zusatzgewinne	Auszuschüttendes Eigenkapital zur Deckung der Erbschaftssteuer und aller dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen
	In % des EK	Bei der Finanzierungsmethode «Substanzdividende» mit Angabe des Prozentsatzes der verwendeten flüssigen Mittel
	Jährlich in % des Gewinns	Anteil des ausgeschütteten Eigenkapitals in Prozent des gesamten Eigenkapitals
Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	Zusätzliche Steuerbelastung	Zusätzliche Steuerbelastung aufgrund der durch die Erbschaftssteuer verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen
	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung	Tatsächliche Erbschaftssteuerbelastung unter Berücksichtigung der Erbschaftssteuerhöhe und der dadurch verursachten direkten und indirekten Steuerfolgen

Tabelle 13: Resultaterklärung Nachfinanzierung mit höheren Unternehmensgewinnen

## 15. Kontakt



***Dr. Urs Landolf***  
Partner

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

Telefon +41 58 792 43 60  
Mobile +41 79 402 22 90  
E-Mail [urs.landolf@ch.pwc.com](mailto:urs.landolf@ch.pwc.com)



***Dr. Marcel Widrig***  
Partner

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

Telefon +41 58 792 44 50  
Mobile +41 79 277 97 21  
E-Mail [marcel.widrig@ch.pwc.com](mailto:marcel.widrig@ch.pwc.com)

# 16. Autoren

*Dr. Urs Landolf*

*Dr. Marcel Widrig*

*Nathanael Frischkopf*

*Thomas Grossen*

*Jeanine Deplazes*

[www.pwc.ch/erbschaftssteuer-initiative](http://www.pwc.ch/erbschaftssteuer-initiative)